

Niederschrift

über die Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses / Werkausschusses EB 77 am Dienstag, dem 18.05.2010, 16:00 - 20:30 Uhr, im Ratssaal, Rathaus.

Der Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nichtöffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:45 Uhr

- | | | |
|------|---|-------------------------------|
| 8. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 8.1. | Erlebnis Umwelt am 24. Juli 2010 auf dem Bohlenplatz | 31/039/2010
Kenntnisnahme |
| 8.2. | Verkehrsrechtliche Anordnungen in der Zeit vom 1. April 2010 bis 22. April 2010 | 32/005/2010
Kenntnisnahme |
| 8.3. | Veröffentlichung Baulandkataster Wohnen nach § 200 (3) BauGB | 611/027/2010
Kenntnisnahme |
| 9. | Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);
Planfeststellungsverfahren mit integrierter UVP für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg, Abschnitt nördlich Tank- und Rastanlage Aurach bis östlich Autobahnkreuz Fürth-Erlangen (Bau-km 373+700 bis 383+067) im Bereich der Städte Erlangen und Herzogenaurach
hier: Unterführung Haundorfer Strasse, Ergebnis
Engstellensignalisierung | 613/016/2010
Gutachten |
| 10. | Ökokauf für Erlangen - Antrag der Stadtratsfraktion der Grünen Liste vom 21. August 2008
Vortrag von Herrn Christian Lang, Magistratsdirektion Wien | 31/038/2010
Beschluss |
| 11. | Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);
Planfeststellungsverfahren mit integrierter UVP für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg, Abschnitt nördlich Tank- und Rastanlage Aurach bis östlich Autobahnkreuz Fürth-Erlangen (Bau-km 373+700 bis 383+067) im Bereich der Städte Erlangen und Herzogenaurach
hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen | 613/014/2010
Gutachten |

- | | | |
|-----|---|------------------------------|
| 12. | Sachstand Angebot gewerblicher Baugrundstücke | 611/019/2010
Beschluss |
| 13. | Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme "Tennenlohe östl. BAB A 3 (G 6)"
- Bisherige Beratungsfolge | 611/020/2010/1
Beschluss |
| 14. | Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme "Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6)"
Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen des Ortsbeirates Tennenlohe aus der Sitzung vom 22.04.2010 | 611/031/2010
Beschluss |
| 15. | Entwicklung Eltersdorf - Tennenlohe, Verkehrskonzeption
CSU-Fraktionsantrag 324/2009 vom 03.12.2009: Verkehrskonzept für Tennenlohe | 613/007/2010
Beschluss |
| 16. | Gewerbegebiet "Tennenlohe östlich BAB A 3 (G6)";
Öffentliche Informationsveranstaltung vom 01.12.2009 - Prüfung der Stellungnahmen | 611/006/2010/1
Beschluss |
| 17. | Gewerbegebiet "Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6),
SPD-Fraktionsanträge 247/2009 und 009/2010 | 611/009/2010
Beschluss |
| 18. | 16. Änderung
des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2003 für den Teilbereich - Tennenlohe östlich der BAB A 3 (G6) -
hier: Billigungsbeschluss | 611/013/2010
Beschluss |
| 19. | Bebauungsplan Nr. T 385 der Stadt Erlangen
- Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6) - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Billigungsbeschluss | 611/016/2010
Beschluss |
| 20. | Neuerlass einer Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen
Fraktionsantrag Nr. 216/2009 der Fraktionen von SPD und Grüne Liste | 30/002/2010/1/1
Gutachten |
| 21. | Antrag auf Förderung der Umsetzung von Klimaschutzkonzepten beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit | 31/034/2010
Gutachten |
| 22. | Beitritt zum Konvent der Bürgermeister/Innen für lokale nachhaltige Energie | 31/030/2010
Gutachten |
| 23. | Beitritt der Stadt Erlangen zur Deklaration "Biologische Vielfalt in Kommunen" | 31/040/2010
Beschluss |

- | | | |
|-------|---|-------------------------------|
| 24. | 1.
Überwachung des Durchfahrtsverbotes in der Goethestraße in Höhe des Bahnhofplatzes durch eine automatisierte Überwachung;
Fraktionsanträge der SPD und ÖDP vom 267/09 bzw. 272/09 | 321/012/2010
Beschluss |
| | 2.
Überwachung des Durchfahrtsverbotes durch Außendienstmitarbeiter des Zweckverbandes "Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg" (ZV-KVÜ);
Protokollvermerk aus dem UVPA vom 17.11.2009 | |
| 25. | Energieeffiziente Standards und Planungsvorgaben im Gebäudemanagement der Stadt Erlangen. Antrag der SPD-Fraktion 033/2010. | 24/014/2010
Gutachten |
| 26. | 15. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7)
- Änderung des Kapitels B V 3 Energieversorgung
- Streichung des Kapitels B XIII Verteidigung;
hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen | 611/028/2010
Beschluss |
| 27. | Bebauungsplan Nr. 380 der Stadt Erlangen
- Universität Staudtstraße - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Billigungsbeschluss | 611/029/2010
Beschluss |
| 27.1. | Unfallhäufung an der Querungshilfe Schillerstraße | 321/010/2010
Kenntnisnahme |
| 28. | Anfragen | |

Mitteilung zur Kenntnis

III/31/WKB

31/039/2010

TOP: 8.1

Erlebnis Umwelt am 24. Juli 2010 auf dem Bohlenplatz

Beratung	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

I. Antrag

Die Veranstaltung „Erlebnis Umwelt“ etablierte sich nach dem Jahresmotto **natürlichERLANGEN 2007** und schließt an dessen Erfolge an.

„Erlebnis Umwelt 2010“ findet am Samstag, 24. Juli auf dem Bohlenplatz statt. Kooperationspartner sind in diesem Jahre die evangelische ELIA-Gemeinde und das Christian-Ernst-Gymnasium.

Da besonders auch jugendliches Publikum angesprochen werden soll, beginnt die Veranstaltung um 15:00 Uhr und soll gegen 22:00 Uhr enden.

Anlässlich seines 25jährigen Jubiläums wird das Amt für Umweltschutz und Energiefragen selbst einiges zur Information, Motivation und Unterhaltung der Besucher beitragen.

Wie in den letzten Jahren sind auch dieses Jahr viele weitere Vereine und Institutionen sowie privatwirtschaftliche Unternehmen am Gelingen des Tages beteiligt. Auch in diesem Jahr ist ein wesentliches Ziel, für die Belange des Umweltschutzes in Erlangen zu sensibilisieren.

Neben einem vielseitigem Angebot für Familien, Kinder, Jugendliche und Junggebliebene ist auch für musikalische Unterhaltung und das leibliche Wohl gesorgt

II. Begründung

Anlagen:

III. Abstimmung

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 18.05.2010

Der Sachbericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

III/LHC/KCE

32/005/2010

TOP: 8.2

Verkehrsrechtliche Anordnungen in der Zeit vom 1. April 2010 bis 22. April 2010

Beratung	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

I. Antrag

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Begründung

In der Zeit vom 01.04.2010 bis 22.04.2010 wurden die folgenden verkehrsrechtlichen Anordnungen nach der StVO erlassen.

**1. Verkehrsrechtliche Anordnung Nr. 036/2010 vom 01.04.2010
Palmsanlage / Schwabachanlage**

Markierung und Beschilderung der Straße Palmsanlage nach erfolgtem Straßenumbau (Linksabbiegespur Schwabachanlage).

**2. Verkehrsrechtliche Anordnung Nr. 037/2010 vom 07.04.2010
Werner-von-Siemens-Straße**

Entfernung einer Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote in der Werner-von-Siemens-Straße.

3. Verkehrsrechtliche Anordnung Nr. 038/2010 vom 09.04.2010 - Hartmannstraße

Ausweisen der neuen Haltebucht in der Hartmannstraße als Haltestelle für Linienbusse; Änderung der Verkehrsanordnung Nummer 9/2010.

**4. Verkehrsrechtliche Anordnung Nr. 039/2010 vom 14.04.2010
Werner-von-Siemens-Straße**

Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht in der Werner-von-Siemens-Straße.

5. Verkehrsrechtliche Anordnung Nr. 040/2010 vom 12.04.2010 - Turnstraße

Freigabe des Radverkehrs in der Turnstraße entgegen der Einbahnstraßenrichtung.

6. **Verkehrsrechtliche Anordnung Nr. 041/2010 vom 13.04.2010 - Loschgestraße**
Freigabe des Radverkehrs in der Loschgestraße entgegen der Einbahnstraßenrichtung.
7. **Verkehrsrechtliche Anordnung Nr. 042/2010 vom 14.04.2010 - Kosbacher Weg**
Ausweisen von beidseitigen absoluten Haltverbotszonen im Bereich der Ein-/Ausfahrt der neuen Fahrzeughalle der Freiwilligen Feuerwehr Alterlangen im Kosbacher Weg.
8. **Verkehrsrechtliche Anordnung Nr. 043/2010 vom 19.04.2010**
Neue Straße/Kath. Kirchenplatz/Maximiliansplatz/Hindenburgstraße
Anpassung der vorfahrtsrechtlichen Beschilderung im Straßenzug Neue Straße – Katholischer Kirchenplatz – Maximiliansplatz – Hindenburgstraße zwischen Hauptstraße und Bismarckstraße
9. **Verkehrsrechtliche Anordnung Nr. 044/2010 vom 22.04.2010 - Neckarstraße**
Ausschilderung einer Feuerwehranfahrtzone an der Nordseite der Neckarstraße (für die Anwesen Elbestraße 1 – 7) zwischen der Johann-Jürgen-Straße und Donaustraße.
10. **Verkehrsrechtliche Anordnung Nr. 045/2010 vom 22.04.2010 - Saalestraße**
Ausschilderung von Feuerwehranfahrtzonen an der Westseite der Saalestraße im Bereich der Anwesen 19 und 21 sowie an der Ostseite der Saalestraße (für die Anwesen Neckarstraße 3 – 9).

Anlagen: -

III. Abstimmung

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 18.05.2010

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

VI/61/611/T. 1341

611/027/2010

TOP: 8.3

Veröffentlichung Baulandkataster Wohnen nach § 200 (3) BauGB

Beratung	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

I. Antrag

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Begründung

Die Stadt Erlangen hat das Baulandkataster Wohnen nach § 200 (3) BauGB veröffentlicht. Das Baulandkataster Wohnen führt sofort oder in absehbarer Zeit bebaubare Flächen in einer Karte auf. Das Baulandkataster Wohnen ist auf den Internetseiten des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung der Stadt Erlangen unter www.erlangen.de/stadtplanung veröffentlicht und im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung einsehbar. In der Karte des Baulandkatasters Wohnen sind auch die Reserveflächen Wohnen hinweislich aufgenommen.

Am 08.12.2009 hat der UVPA beschlossen, dass ein Baulandkataster Wohnen nach § 200 (3) BauGB veröffentlicht werden soll. In „Die amtlichen Seiten“ vom 07.01.2010 wurde die Absicht der Veröffentlichung bekanntgemacht. Eigentümer von betroffenen Grundstücken hatten bis einschließlich 12.02.2010 die Möglichkeit, einer Veröffentlichung ihrer Grundstücke im Baulandkataster schriftlich zu widersprechen.

Das Baulandkataster ist nun unter Berücksichtigung der eingegangenen Widersprüche zum Stand 31.12.2010 veröffentlicht worden. Die Veröffentlichung des Baulandkatasters Wohnen wurde in „Die amtlichen Seiten“ vom 29.04.2010 bekanntgemacht. Das Baulandkataster enthält keine personenbezogenen Daten.

Eigentümer von Grundstücken haben auch weiterhin die Möglichkeit, einer Veröffentlichung ihrer Grundstücke im Baulandkataster zu widersprechen. Eingehende Widersprüche werden bei der nächsten Fortschreibung des Katasters berücksichtigt.

III. Abstimmung

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 18.05.2010

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Bruse
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

VI/61/LTB T.1351

613/016/2010

TOP: 9

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);
Planfeststellungsverfahren mit integrierter UVP für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg, Abschnitt nördlich Tank- und Rastanlage Aurach bis östlich Autobahnkreuz Fürth-Erlangen (Bau-km 373+700 bis 383+067) im Bereich der Städte Erlangen und Herzogenaurach
hier: Unterführung Haundorfer Strasse, Ergebnis Engstellensignalisierung**

Beratung	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	Ö	Gutachten	mehrheitlich angenommen

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

Stadt Herzogenaurach,

I. Antrag

A) Der UVPA-Beschluss vom 15.09.2009 bleibt bestehen. Die im Zuge des Ausbaus der BAB A3 zu errichtende Unterführung bleibt in ihrer Bestandsbreite von 6m erhalten. Der dadurch entstehende Querschnitt beinhaltet Mindestmaße für einen kombinierten Geh-/Radweg, eine Reduzierung der Fahrbahn auf 3,50m und eine dauerhaft notwendig werdende Engstellensignalisierung (Anlage 1).

B) Für die weitere Planung soll der regelkonforme 11,25m breite Querschnitt zu Grunde gelegt werden, der die Anlage eines kombinierten Geh-/Radweg und einen weiterhin zweispurigen Fahrbahnquerschnitt ermöglicht (Anlage 2).

Der Beschluss wird Bestandteil der Stellungnahme der Stadt Erlangen zum Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau der BAB 3 Frankfurt-Nürnberg.

II. Begründung

Sachbericht:

Der Beschluss des UVPA vom 15.09.2009 sieht vor, dass im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der BAB A3 Frankfurt – Nürnberg für die Unterführung der Haundorfer Straße die einspurige Lösung beibehalten werden soll. Durch die Verbreiterung der A3 und der damit verbundenen Verlängerung der Unterführung wird eine Engstellensignalisierung notwendig.

Um die verkehrlichen Auswirkungen und die Akzeptanz einer Engstellensignalisierung abschätzen zu können, wurde die Fahrbahn provisorische auf eine Spur verengt und mithilfe einer Baustellenampel signalisiert. Der Testbetrieb hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

Die Verkehrsmenge von täglich 3600Kfz /16h hat sich geringfügig um ca. 15% reduziert. Als Vergleichswert diente allerdings eine Zählung vom November 2006. Es ist davon auszugehen, dass die Reduzierung jahreszeitlich begründet ist. In den Monaten November und Dezember ist die Verkehrsstärke durchschnittlich um 10% - 20% höher gegenüber Vergleichszählungen im Frühjahr. In der Spitzenstunde zwischen 7:00 Uhr und 8:00 Uhr fuhren am Tag der Zählung 413 Kfz/h durch die signalisierte Unterführung. In der Regel konnten die Fahrzeuge innerhalb einer Umlaufzeit der Lichtsignalanlage die Engstelle passieren. Die Auslastung der Signalanlage lag bei 37%. Die durchschnittliche Wartezeit während der Hauptverkehrszeit bei 18s. Die maximale Wartezeit bei 70s. Aufgrund der festgestellten Auslastung ist davon auszugehen, dass die Signalanlage keinen wesentlichen Einfluss auf das Verkehrsgeschehen im Bereich Haundorf und Häusling hat. Mit einer dauerhaften Verminderung oder Drosselung der Verkehrsmenge ist nicht zu rechnen.

Der Ortsbeirat von Kosbach-Häusling-Steudach wurde über die Ergebnisse informiert. Eine Stellungnahme bis zum 18.05.2010 wurde erbeten.

Ebenso wurde der Stadt Herzogenaurach das Ergebnis mitgeteilt.

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Siehe Vorlage UVPA vom 15.09.2009

Anlagen:

Anlage 1: Planung mit Bestandsquerschnitt von 6m (Variante 1)

Anlage 2: Planung für zweistreifigen Ausbau (Variante 2)

Anlage 3: Bestandsquerschnitt

Anlage 4: UVPA-Beschluss vom 15.09.09, Entwurfsplanung der Ingenieurbauwerke

III. Abstimmung

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 18.05.2010

A) Der UVPA-Beschluss vom 15.09.2009 bleibt bestehen. Die im Zuge des Ausbaus der BAB A3 zu errichtende Unterführung bleibt in ihrer Bestandsbreite von 6m erhalten. Der dadurch entstehende Querschnitt beinhaltet Mindestmaße für einen kombinierten Geh-/Radweg, eine Reduzierung der Fahrbahn auf 3,50m und eine dauerhaft notwendig werdende Engstellensignalisierung (Anlage 1).

Der Beschluss wird Bestandteil der Stellungnahme der Stadt Erlangen zum Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau der BAB 3 Frankfurt-Nürnberg.

Protokollvermerk:

Die Alternative B wurde mit 7 :6 Stimmen abgelehnt.

mit 7 gegen 6 Stimmen

gez. Dr. Balleis

Vorsitzende/r

gez. Bruse

Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

III/31/MRC

31/038/2010

TOP: 10

Ökokauf für Erlangen - Antrag der Stadtratsfraktion der Grünen Liste vom 21. August 2008

Beratung	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	Ö	Beschluss	vertagt

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

I. Antrag

Herr Christian Lang von der Magistratsdirektion Wien, Leiter des Programms „Ökokauf Wien“ wird einen Überblick über die Erfahrungen geben. Er wird über die Einführungsphase und den damit verbundenen (Personal-)Aufwand, über die Probleme sowie die ökologische und ökonomische Bilanz berichten.

Der Antrag der Stadtratsfraktion der GRÜNEN LISTE vom 21. August 2008 (Nr. 203/2008) ist bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Kosten-Nutzen-Abschätzung für die Stadt Erlangen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Siehe oben

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	bei IPNr.:
Sachkosten:	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	bei Sachkonto:
Folgekosten	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel sind auf IPNr.: bzw. im Budget vorhanden!

Anlagen:

1 Antrag der Stadtratsfraktion der GRÜNEN LISTE vom 21. August 2008, Nr. 203/2008 (2 Blatt)

III. Abstimmung

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 18.05.2010

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Bittner erklärt, dass der zweite Teil des Antrags der Grünen Liste in der Vorlage der Verwaltung nicht behandelt wird.

Sie möchte, dass das Thema in den Fraktionen noch einmal besprochen wird und anschließend wieder auf die Tagesordnung gebracht wird, wenn die Meinungsbildung fortgeschritten ist.

Dieser Punkt wird in der nächsten Sitzung des UVPA behandelt.

Die Verwaltung soll Vorschläge bezüglich des weiteren Vorgehens unterbreiten, wie dies umgesetzt werden kann, ob die Arbeitsgruppe eingesetzt wird und wer in der beantragten Arbeitsgruppe sein soll.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

VI/61/HPG T.1351

613/014/2010

TOP: 11

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);
Planfeststellungsverfahren mit integrierter UVP für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg, Abschnitt nördlich Tank- und Rastanlage Aurach bis östlich Autobahnkreuz Fürth-Erlangen (Bau-km 373+700 bis 383+067) im Bereich der Städte Erlangen und Herzogenaurach
hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen**

Beratung	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	Ö	Gutachten	mehrheitlich angenommen

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

23, 31, 611, 613, 66, EB773, EBE, OBR Kosbach-Häusling-Steudach, OBR Kriegenbrunn, OBR Eltersdorf, OBR Tennenlohe, OBR Frauenaurach

I. Antrag

Der Ausbau der BAB A 3 Frankfurt-Nürnberg, Abschnitt nördlich Tank- und Rastanlage Aurach bis östlich Autobahnkreuz Fürth-Erlangen (Bau-km 373+700 bis 383+067) im Bereich der Städte Erlangen und Herzogenaurach wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erhebt die Stadt Erlangen folgende Forderungen. Diese müssen bis **zum 1.Juni 2010** bei der Regierung eingereicht werden:

1. Das Liegenschaftsamt ist bei eventuellen Kündigungen **rechtzeitig** zu beteiligen
2. Beim Flurstück 811 -Eltersdorf- wird der vorübergehenden Inanspruchnahme (z.B. durch Baustelleneinrichtung oder Lagerflächen) **nicht** zugestimmt, da dies eines der letzten noch zur Verfügung stehenden Gewerbegrundstücke der Stadt Erlangen ist und möglicherweise eine Gewerbeansiedlung dadurch beeinträchtigt/verhindert wird
3. Bei den Fl.Nr. 755/19 -Gmkg. Bruck und Fl. 300/4 -Gmkg. Eltersdorf- ist darauf zu achten, dass auch die Restflächen durch die Autobahndirektion erworben werden, da diese wirtschaftlich nicht mehr verwendbar sind
4. Es sind teilweise weitere fiskalische Wegeverbindungen betroffen: Die Andienung der benachbarten Grundstücke muss gewährleistet bleiben

5. Baumfällungen im Bereich des Klosterwaldes müssen durch einen Fledermausfachmann begleitet werden, um etwaige Fledermausfunde sofort fachkundig bergen und betreuen zu können
6. Die verbleibenden und nicht von der Maßnahme direkt betroffenen Teilflächen der beiden Biotopflächen ER-296 und Ö5 dürfen nicht in Anspruch genommen werden und müssen mittels Zäunung vor weiteren Beeinträchtigungen geschützt werden
7. Die Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplans zur Eingriffsminimierung (Schutz-/Gestaltungsmaßnahmen) und zum Ausgleich in den Kapiteln 6.2 – 6.5 sind zur Auflage zu machen und spätestens zur Nutzungsaufnahme bzw. Fertigstellung des Vorhabens zu erstellen. Die Fertigstellungs-/Entwicklungspflege sowie die dauerhafte Pflege der Ausgleichsmaßnahmen sind sicherzustellen
8. Das Bundesnaturschutzgesetz wurde am 1. März 2010 novelliert. Die einschlägigen Paragraphen sind im Planfeststellungsbeschluss anzupassen
9. Die Anbindung des Absetz- und Rückhaltebeckens ASB RHB 374-1L an den Bimbach ist naturnah auszubilden und mit dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen, Gewässerschutz, Wasserwirtschaft, abzustimmen
10. Der Langenaugraben ist ein Gewässer III. Ordnung und ist in den Unterlagen als Fließgewässer darzustellen und zu bezeichnen und im verrohrten Bereich als verrohrtes Fließgewässer darzustellen
11. Die im Verfahren vorgesehene Trennung von Straßenoberflächenwasser und Langenaugraben muss auch die Oberflächenentwässerung der Böschungen der Fahrbahnen und Rampen umfassen
12. Die im Verfahren vorgesehene Trennung von Straßenoberflächenwasser und Langenaugraben muss auch die Oberflächenentwässerung der Böschungen der Fahrbahnen und Rampen umfassen
13. Die 2 (fehl)angeschlossenen Entwässerungsleitungen der Rampen an den verrohrten Langenaugraben sind im Zuge der Ausbaumaßnahmen umzubinden
14. Die in der Unterlage 7.2_Bauwerksverzeichnis_lfd.Nr. 4.62 grob skizzierte Umverlegung des Langenaugrabens ist im Verfahren umfassend darzustellen. Die einschlägigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes in Bezug auf Um- und Neugestaltung von Gewässern sind anzuwenden. Planung und Ausführung sind mit der zuständigen Stelle für kommunale Wasserwirtschaft im Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen abzustimmen
15. Das Ergebnis der Überprüfung bzgl. offenem Gewässerausbaus des Langenaugrabens westlich der Fürther Straße (St 2242) ist aufzuzeigen
16. Ein fischereibiologisches Fachgutachten des Fachberaters für das Fischereiwesen des Bezirks Mittelfranken ist vorzulegen
17. Die gemäß Erläuterungsbericht Ziff. 5.4 vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung des Retentionsraumes (Erdabtrag Volumen ca. 23.000 m³) sind zusätzlich in die UVP aufzunehmen

18. Der Weg unter der Flutmulde (Wirtschaftsweg für das Becken ASB 380-1L) darf kein Abflusshindernis darstellen
19. Die einschlägigen Paragraphen und Artikel des Wasserhaushaltsgesetz und des Bayerischen Wassergesetzes sind im Planfeststellungsbeschluss anzupassen
20. Eine Summenpegel-Bewertung des Verkehrslärms von A3 und A73 im Bereich des AK Fürth/Erlangen ist vorzulegen
21. Der lärmindernde Asphalt ist vom bisher geplanten Ausbauende bis zum Beginn der Lärmschutzwand im Bebauungsplan T 260 zu verlängern
22. Die geplanten, 6 m hohen LS-Wände im Bereich der Regnitztalquerung (nordseitig von Km 380+200 bis ca. 380+700 und südseitig vom Km 380+000 bis 380+700) sind aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes (Landschaftsschutzgebiet) in transparenter Ausführung vorzusehen
23. Im Grenzbereich des Bauvorhabens zur Altablagerung 24 ist eine vorsorgliche Aushubüberwachung durchzuführen
24. Der im Rahmen der Bauarbeiten entstehende Aushub bei den Altablagerungen 25, 33 und 34 ist fachgerecht und zu entsorgen und die Standfestigkeit ist zu überprüfen
25. Die Industrie- bzw. Gewerbegebiete der Bebauungspläne Nr. 289 und Entwurf Nr. T 385 sind in den Übersichtsplan, Unterlage 3, Blatt 2 der Planfeststellungsunterlagen nachrichtlich zu übernehmen, schallschutzrechtlich zu bewerten und in den vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen zu berücksichtigen.
26. Der Beschluss vom 18.05.2010 zur Querschnittsgestaltung der Unterführung der Haundorfer Strasse ist zu berücksichtigen.
27. Der Sicherheitsstreifen neben dem westlichen Radweg der Hüttendorfer Straße (ER2) soll auf die aktuell empfohlene Regelbreite neben Zweirichtungsradwegen von 0,75 m gemäß der derzeit geltenden RASSt 06 erhöht werden
28. Der Baustellenverkehr und evtl. damit verbundene Umleitungen und Sperrungen von öffentlichen Strassen und Wegen im Bereich des Stadtgebietes Erlangen sind im Vorfeld mit dem Straßenverkehrsamt als zuständige Straßenverkehrsbehörde abzustimmen
29. Sickerrohre in den Regelquerschnitten sollten vermieden werden. Wenn sie erforderlich sind, ist der Anschluss an einen Vorfluter aufzuzeigen
30. Der Erschließungsunterhalt der Absetz- und Regenrückhaltebecken durch die Stadt Erlangen ist auszuschließen
31. Fahrbahn-Aufbauten der städtischen Straßen müssen im Zuge der jeweiligen Ausführungsplanungen mit dem Tiefbauamt Erlangen abgestimmt werden
32. Die am 13.10.2009 beschlossenen städtischen Planungen für den Umbau der Kreuzung Herzogenaauracher/Pappenheimer Straße sehen eine Muldenversickerung und keine

Sickerrohrleitung vor. Die Planung der Autobahndirektion ist dementsprechend anzupassen.

33. Die Lage des neuen Pendlerparkplatzes (Bauwerk 1.10), Fl. Nr. 325, Gemarkung Frauenaarach, zwischen der Herzogenaaracher Straße und der Staatsstraße 2244 muss aufgrund verkehrlicher und allgemeiner Sicherheitsbedenken nochmal überprüft werden. Die Abstimmung mit der Stadt ist erforderlich.
34. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens sollte der unter Bauwerk 1.16 aufgeführte Feld- und Waldweg, Fl.Nr. 217, Gemarkung Frauenaarach, entsprechend der zukünftigen Lage neu gewidmet werden.
35. Die Gehölzbestände und Bäume, die sich innerhalb den vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen befinden, sind gemäß DIN 18920 vor jeglichen Baueinwirkungen zu schützen
36. Beim Grunderwerb durch die Bundesfernstraßenverwaltung sollten keine Splittergrünflächen im Eigentum der Stadt Erlangen verbleiben
37. Für umzulegende Abwasserleitungen, die auf Privatgrund zum Liegen kommen, ist eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Erlangen zu erwirken
38. Der Zugang zu vorhandenen Abwasserschachtbauwerken muss weiterhin gewährleistet sein

Für die Umlegung der Druckleitung DN 150 aus der Pumpstation Weidenweg sowie des an der Rampe der A73 verlaufenden Abwasserkanal DN 1600 sind dem EBE entsprechenden Planunterlagen zur Prüfung vorzulegen

Da die Planunterlagen erst seit Mitte April vollständig zur Verfügung standen, werden etwaige noch vorzunehmende Änderungen und Ergänzungen an den detaillierten Einwendungen (Beschlussvorlage Ziffer 4: „Stellungnahmen der Verwaltung), die im Einklang mit den vorstehenden Intentionen stehen, vorab gebilligt, damit die Verwaltung den Zeitraum bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 1. Juni 2010 für die Prüfung möglichst effektiv nutzen kann. Über die Änderungen und Ergänzungen, die ggf. vorgenommen werden, soll der Stadtrat entsprechend informiert werden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel sind auf IPNr.: bzw. im Budget vorhanden!

Sachbericht:

1. Anlass

Die Regierung von Mittelfranken führt auf Veranlassung der Autobahndirektion Nürnberg die Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg, Abschnitt nördlich Tank- und Rastanlage Aurach bis östlich Autobahnkreuz Fürth-Erlangen (Bau-km 373+700 bis 383+067) im Bereich der Städte Erlangen und Herzogenaurach nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durch.

Die Stadt Erlangen wurde mit Schreiben vom 06.04.2010 gebeten, bis zum **01.06.2010** zu dem Plan gem. Art. 73 Abs. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) als Träger öffentlicher Belange und gem. Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG als betroffener (bezüglich eigener, klagefähiger Rechte) **Stellung zu nehmen**. Die im Rahmen der Planauslegung festgelegte Ausschlussfrist ist auch für rechtsmittelfähige Einwendungen der Stadt Erlangen (z.B. Eigentumsbeeinträchtigungen, Verletzung der Planungshoheit usw.) maßgeblich. Daher kann für die Einwendungen, die eine Klagebefugnis begründen können, keine Terminverlängerung gewährt werden.

Vorab wurde der UVPA bereits am 09.12.2008 über das Gesamtvorhaben und am 21.07.2009 über 3 Brückenbauwerke durch die Autobahndirektion informiert. Desweiteren informierte Innenminister Hr. Joachim Hermann gemeinsam mit Mitarbeitern der Autobahndirektion am 10. März 2009 an einem vom Ortsbeirat Eltersdorf organisiertem Informations- und Diskussionsabend über die geplante Maßnahme. Diese wurde in der Ortsbeiratsitzung vom 14.07.09 nachbetrachtet.

Dem Ortsbeirat Tennenlohe wurden am 29.07.09 von der Verwaltung die Brückenbauwerke vorgestellt, dem Ortsbeirat Kosbach-Stעדach-Häusling am 27.7.09.

Am 11. Mai 2010 wurde dem Ortsbeirat Frauenaurach und den Vorsitzenden der Ortsbeiräte Kosbach-Häusling-Stעדach, Kriegenbrunn, Eltersdorf, Tennenlohe nochmals die Planung durch die Autobahndirektion erläutert.

2 Beteiligung der Bürger

Die vierwöchige Auslegungsfrist der Planunterlagen (19.04.2010-18.05.2010) zu dem oben genannten. Planfeststellungsverfahren wurde in den amtlichen Seiten Nr. 8 – 67. Jhrg. am 15.04.2010 ortsüblich bekannt gemacht und ins INTERNET / Homepage der Stadt Erlangen unter www.erlangen.de/stadtplanung eingestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Erlangen oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen diesen Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen.

3 Darstellung des Vorhabens

3.1. Vorgeschichte der Planung

Bereits Anfang der 90er Jahre wurde eine Planung für den 6-streifigen Ausbau der A 3 im Abschnitt nördl. TR Aurach - AK Fürth/Erlangen erarbeitet.

Diese Planung wurde nun komplett überarbeitet und den gestiegenen Anforderungen der verkehrlichen Entwicklung, des Gewässer- und Naturschutzes und des Immissionsschutzes angepasst.

Um die angespannte verkehrliche Situation zwischen der AS Erlangen-Frauenaurach und dem AK Fürth / Erlangen zu entschärfen, wurden als Zwischenlösung die Standstreifen in beiden Richtungen (Fahrtrichtung Nürnberg: 2002 / Fahrtrichtung Frankfurt: 2007) als durchgehende Verflechtungsstreifen ausgebildet.

An der AS Erlangen-Frauenaurach wurde im Jahr 2008 eine Spuraddition für die Fahrbeziehung Nürnberg (BAB A 3) – Herzogenaurach (St 2244) eingerichtet, so dass die Fahrzeuge unsignalisiert in die St 2244 einfahren können, um die bestehende Rückstauproblematik auf die BAB A 3 vorerst zu beheben. Um jedoch die Leistungsfähigkeit dauerhaft zu gewährleisten, muss diese Zwischenlösung durch einen kompletten leistungsfähigen Ausbau der AS Erlangen-Frauenaurach ersetzt werden.

3.2. Standort, Lage im Straßennetz (vgl. Anlagen 1 und 2)

Die geplante Maßnahme beginnt nördlich der TR Aurach und endet östlich des AK Fürth / Erlangen. Die AS Erlangen-West mit dem Anschluss an die St 2259 / St 2240 (Erlangen-Dechsendorf - Heßdorf) liegt ca. 3,5 km nördlich vor dem Bauanfang.

Die TR Aurach befindet sich beidseitig der BAB A 3 bei Betr.-km 375,360. Über die AS Erlangen-Frauenaurach bei Betr.-km 377,559 ist die St 2244 (Erlangen - Herzogenaurach) an die BAB A 3 angebunden.

Bei Betr.-km 381+217,50 kreuzt die BAB A 73 Nürnberg/Fürth – Bamberg die BAB A 3. Der Knotenpunkt ist als sogenanntes Autobahn-Kleeblatt ausgebildet.

Die AS Erlangen-Tennenlohe mit Kreuzung der Bundesstraße B 4 (Erlangen-Nürnberg) liegt ca. 2 km süd-östlich nach dem Bauende.

4 Stellungnahmen der Verwaltung

4.1. Liegenschaftsamt

Grundsätzlich stimmt Amt 23 der Maßnahme zu. Da jedoch insgesamt 132 Grundstücke im Eigentum der Stadt Erlangen mit Erwerbwunsch bzw. vorübergehender Inanspruchnahme seitens der Autobahndirektion betroffen sind, kann nicht zu jedem Grundstück eine detaillierte Stellungnahme abgegeben werden.

Grundsätzlich ist auf folgendes ist zu achten:

- Es sind etliche Vermietungs- /Verpachtungsverhältnisse betroffen: Auf Kündigungsfristen ist ggf. rechtzeitig zu achten! Das Liegenschaftsamt muss fristgerecht mit den Mietern Kontakt aufnehmen.
- Es sind teilweise weitere fiskalische Wegeverbindungen betroffen: Die Andienung der benachbarten Grundstücke muss gewährleistet bleiben.
- Es befinden sich auf etlichen Grundstücken diverse Leitungsrechte, die mit Gestattungsverträgen gesichert sind und auch gegenüber dem möglichen Rechtsnachfolger gelten. Es sind davon mehr Grundstücke betroffen, als bereits vom Liegenschaftsamt der ABD im Jahr 2006 gemeldet wurden; d.h. dass nicht alle dieser Rechte der Behörde bekannt sein dürften.
- Es gibt bei einigen Grundstücken Überschneidungen/Zielkonflikte mit dem Erwerbswunsch der Bahn bzgl. Bahnausbau: z.B. Fl. 1084/2, 1085/2, 1085, 1187/2, 914/3 (alle Eltersdorf)

Im Folgenden Detailprobleme zu einzelnen Grundstücken:

Fl. 881 - Eltersdorf-

Die Maßnahme betrifft eines der letzten noch zur Verfügung stehenden Gewerbegrundstücke der Stadt Erlangen. Da durch die vorübergehende Inanspruchnahme einer Fläche von 1.002 qm möglicherweise eine Gewerbeansiedlung beeinträchtigt/verhindert werden kann.

Der vorübergehenden Inanspruchnahme wird nicht zugestimmt.

Fl.Nr. 755/19 -Gmkg. Bruck-

Für den Autobahnausbau wird eine Fläche von ca. 331 qm aus dem städt. Grundstück Fl.-Nr. 755/19 zu 685 qm, Gmkg. Bruck, erworben. Durch den Ausbau verbleibt eine Restfläche die nicht mehr wirtschaftlich verwendbar ist. Die Restfläche soll daher durch die Autobahndirektion mit erworben werden.

Fl. 300/4 -Gmkg. Eltersdorf-

Es ist darauf zu achten, dass das Gesamtgrundstück erworben wird, da eine Nutzung der Restfläche nicht sinnvoll erscheint.

4.2. Amt für Umweltschutz und Energiefragen

4.2.1. Naturschutz und Landschaftspflege

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind folgende Themenkreise berührt bzw. zu berücksichtigen:

4.2.1.1. Spezieller Artenschutz

Mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Büros ifanos planung vom Februar 2010 (Unterlage 12.4) wird belegt, dass sich für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen wildlebenden Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch die geplante Baumaßnahme keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben, sofern Maßnahmen zur Vermeidung, insbesondere hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange bei der Baufeldräumung/Baufeldfreimachung durchgeführt werden.

Die Vorgaben der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Kapitel 3) sind zur Auflage zu machen.

Da die vom Eingriff betroffenen Waldflächen des Klosterwaldes potenzielle Quartierbäume für zahlreiche Fledermausarten aufweisen, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung

von Tieren und ihrer Entwicklungsformen trotz der vorgegebenen Fällzeit (Oktober) aus hiesiger Sicht nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Es wird deshalb gefordert, dass die Baumfällungen durch einen Fledermausfachmann begleitet werden, um etwaige Fledermausfunde sofort fachkundig bergen und betreuen zu können.

4.2.1.2 Gesetzlicher Biotopschutz

Die beiden Biotopflächen ER-296 und Ö5 liegen im Einwirkungsbereich der Trasse und sind durch die Ausbaumaßnahme direkt betroffen. Es handelt sich hierbei um Sandmagerrasen, die nach Art. 13d BayNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind. Durch diesen Schutz sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, grundsätzlich verboten.

Die Erteilung einer möglichen Ausnahmegenehmigung von den Verboten kann befürwortet werden, da die Beeinträchtigungen im Zuge der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme ausgeglichen werden können.

Die Zustimmung ist an folgende Auflagen zu knüpfen: Die verbleibenden und nicht von der Maßnahme direkt betroffenen Teilflächen dürfen nicht in Anspruch genommen werden und müssen mittels Zäunung vor weiteren Beeinträchtigungen geschützt werden.

4.2.1.3 Eingriffsregelung

Zur flächendeckend anzuwendenden Eingriffsregelung von Art. 6 ff BayNatSchG wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) des Büros ifanos planung eingereicht (Unterlagen 12.1 – 12.3).

Hinweis: Im Planwerk der Unterlage 12.3 (Maßnahmenplan) ist die Ersatzaufforstung korrekt dargestellt. In der Legende fehlt jedoch das Planzeichen für „Aufforstung“. Die Legende ist entsprechend zu ergänzen.

Bei der Berechnung des Ausgleichsbedarfs von 6,589 ha wurden die Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz bei staatlichen Straßenbauvorhaben der gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21.06.1993 angewandt (s. Seite 42 LBP).

Die Wiederherstellung von Waldlebensraum einschließlich seiner Schutzfunktion geschieht durch die Neugründung von naturnahem Waldbestand angrenzend zu bestehendem Wald (Klosterwald) auf Höhe Steudach (Maßnahme A 1).

Die Wiederherstellung gestörter Lebensraumfunktionen im Offenland geschieht durch die Entwicklung strukturreicher Offenlandflächen am südexponierten Waldrand des Klosterwaldes (Maßnahme A 2) sowie am Westrand der Regnitz ca. 1 km südlich der BAB A 3 (Maßnahme A 3)

Mit den geplanten Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen A 1 – A 3 nördlich und südlich des Klosterwaldes sowie entlang der Regnitz besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

Die Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplans zur Eingriffsminimierung (Schutz-/Gestaltungsmaßnahmen) und zum Ausgleich in den Kapiteln 6.2 – 6.5 sind zur Auflage zu machen und spätestens zur Nutzungsaufnahme bzw. Fertigstellung des Vorhabens zu erstellen. Die Fertigstellungs-/Entwicklungspflege sowie die dauerhafte Pflege der Ausgleichsmaßnahmen sind sicherzustellen.

4.2.1.4 Landschaftsschutzverordnung

Durch den 6-streifigen Ausbau der A 3 und den Neubau von Nebenanlagen (z.B. Rückhaltebecken) wird in bestehende Landschaftsschutzgebiete eingegriffen. Da die Netto-Neuversiegelung immerhin 8,792 ha beträgt, ist keine naturschutzrechtliche (Einzel-) Erlaubnis möglich, sondern es sind die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes zurückzunehmen.

Im Gegenzug sollte die bisher nicht dem Landschaftsschutz unterstellte Ausgleichsfläche A 1 (s.o.) ins Schutzgebiet mit einbezogen werden, weil durch die geplante Aufforstung eine Ausweitung des bereits unter Landschaftsschutz stehenden Klosterwaldes erfolgen wird.

Der beabsichtigten Änderung der Landschaftsschutzverordnung wird zugestimmt. Die Verwaltung wird nach erfolgter Planfeststellung beauftragt, aufgrund der beabsichtigten Grenzänderungen des Landschaftsschutzgebietes ein förmliches Verfahren gemäß Art. 46 BayNatSchG durchzuführen.

Hinweis

Das Bundesnaturschutzgesetz wurde am 1. März 2010 novelliert. Die einschlägigen Paragraphen sind im Planfeststellungsbeschluss anzupassen.

4.2.2. Gewässerschutz

Aus wasserrechtlicher und kommunal-wasserwirtschaftlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen:

4.2.2.1. Allgemeines

Das Oberflächenwasser der Fahrbahn und der Nebenflächen versickert heute über die Böschung oder wird über Mulden, Gräben und Rohrleitungen unbehandelt direkt in die vorhandenen Vorfluter Bimbach, Mühlbach, Aurach, Main-Donau-Kanal, Regnitz und Langenaugraben eingeleitet.

Zukünftig soll das auf den befestigten Flächen des Planungsabschnittes anfallende Wasser in Rinnen bzw. Mulden und Rohrleitungen gesammelt werden. Das auf Brückenbauwerken anfallende Wasser soll über Rohrleitungen der Streckenentwässerung zugeführt werden.

Das Oberflächenwasser wird im Planungsabschnitt in insgesamt 6 Entwässerungsabschnitten in Absetzteichen gereinigt und je nach Leistungsfähigkeit des Vorfluters in nachgeschalteten Rückhaltebecken zwischengepuffert und gedrosselt den Vorflutern Bimbach, Aurach und Regnitz zugeführt. Die Planung des Entwässerungsabschnittes TR Aurach ist in den Planunterlagen nur nachrichtlich dargestellt. Eine Trennung von Straßenoberflächenwasser und Langenaugraben ist vorgesehen.

Die vorliegenden Bemessungen der Absetz- und Rückhalteeinrichtungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Im Einzelnen erfolgt noch eine Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg.

Gegenüber der derzeitigen Situation tritt mit den Ausbaumaßnahmen aus Sicht des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft eine deutliche Verbesserung ein.

4.2.2.2. Gewässer III. Ordnung

a) Bimbach

Die Gewässerentwicklung gemäß Gewässerentwicklungsplan wird von der vorliegenden Planung nicht berührt. Die geplante Renaturierung des Bimbaches gemäß B-Plan Nr. 421 „Ringschluss Adenauerring“, Ausgleichsmaßnahme, ist in den Planunterlagen nachrichtlich dargestellt. Die

Anbindung des Absetz- und Rückhaltebeckens ASB RHB 374-1L an den Bimbach ist naturnah auszubilden und mit dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen, Gewässerschutz, Wasserwirtschaft, abzustimmen.

Um die Sicherheit gegen Überschwemmung in den unterhalb der Einleitung aus den Entwässerungsabschnitten 1 und 2 in den Bimbach liegenden Ortsteil Häusling zu erhöhen, wurde als Bemessungsniederschlag anstatt der üblichen 5-jährigen Regenhäufigkeit eine 10-jährige Regenhäufigkeit angesetzt.

b)Langenaugraben

Der Langenaugraben wird in den vorliegenden Planunterlagen unter der Rubrik „Leitungen“ als „Regenwasserleitung“ geführt (vgl. Unterlage 1, Ziff. 4.11, Unterlage 7.1_Blatt-5 und Unterlage 7.2_lfd. Nr. 4.62).

Der Langenaugraben ist ein Gewässer III. Ordnung und ist in den Unterlagen als Fließgewässer darzustellen und zu bezeichnen und im verrohrten Bereich als verrohrtes Fließgewässer darzustellen.

Die im Verfahren vorgesehene Trennung von Straßenoberflächenwasser und Langenaugraben muss auch die Oberflächenentwässerung der Böschungen der Fahrbahnen und Rampen umfassen.

Derzeit sind im Nordwest-Quadranten noch 2 Entwässerungsleitungen der Rampen an den verrohrten Langenaugraben (fehl)angeschlossen. Diese Leitungen sind im Zuge der Ausbaumaßnahmen umzubinden.

Die in der Unterlage 7.2_Bauwerksverzeichnis_lfd.Nr. 4.62 grob skizzierte Umverlegung des Langenaugrabens ist im Verfahren umfassend darzustellen. Die einschlägigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes in Bezug auf Um- und Neugestaltung von Gewässern sind anzuwenden. Planung und Ausführung sind mit der zuständigen Stelle für kommunale Wasserwirtschaft im Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen abzustimmen.

Im Zuge des Vorverfahrens (Besprechung des Vorentwurfes am 28.10.2008 im Planungsamt der Stadt Erlangen) wurde ein offener Gewässerausbau des Langenaugrabens westlich der Fürther Straße (St 2242) diskutiert. Das Ergebnis der Überprüfung ist aufzuzeigen.

4.2.2.3. Teichwirtschaft

Das auf den neu gestalteten Verkehrs- und Stellflächen der Tank- und Rastanlage anfallende Oberflächenwasser wird in den Bimbach und Rittersbach eingeleitet. Um die Gewässerbelastung zu minimieren, werden für die Einleitung des Oberflächenwassers neue Absetzbecken mit Rückhaltebecken errichtet. In den Absetzbecken sollen die absetzbaren Stoffe zurückgehalten werden. Dabei wird das Oberflächenwasser nicht von gelösten Stoffen gereinigt, so dass durch die geplante Einleitung in den Bimbach und Rittersbach nachteilige Auswirkungen auf den heutigen und künftigen Fischbesatz der dortigen Teichwirtschaft nicht auszuschließen sind.

Vor diesem Hintergrund ist die Vorlage eine fischereibiologischen Fachgutachtens des Fachberaters für das Fischereiwesen des Bezirks Mittelfranken unverzichtbar.

Hinweise

-In den Angaben zur UVP sind die Auswirkungen der Ausbaumaßnahmen auf das Überschwemmungsgebiet der Regnitz nicht dargestellt. Die gemäß Erläuterungsbericht Ziff. 5.4

vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung des Retentionsraumes (Erdabtrag Volumen ca. 23.000 m³) sind zusätzlich in die UVP aufzunehmen.

-Der Weg unter der Flutmulde (Wirtschaftsweg für das Becken ASB 380-1L) darf kein Abflusshindernis darstellen.

-Das Wasserhaushaltsgesetz und das Bayerische Wassergesetz wurden am 31.07.2009 bzw. am 25.02.2010 novelliert. Die einschlägigen Paragraphen und Artikel sind im Planfeststellungsbeschluss anzupassen.

4.2.3. Lärmschutz

Die mit den Planfeststellungsunterlagen vorgelegten Berechnungen und Lärmschutzmaßnahmen-Vorschläge sind von hoher Komplexität, so dass sie von der Stadt Erlangen nicht mehr im Einzelnen nachgerechnet und kontrolliert werden können. Die Stadt Erlangen ist hier auf Plausibilitätsprüfungen angewiesen.

Die Stadt Erlangen stimmt den vorgeschlagenen Lärmschutz-Maßnahmen und –bewertungen zu.

Bei folgenden Punkten sieht die Stadt Erlangen Ergänzungsbedarf. Die ABD wird gebeten, hier weitere Maßnahmen zu prüfen:

4.2.3.1. Autobahnkreuz Fürth/Erlangen

Die ABD baut die A 3 aus und berücksichtigt bei den Lärmschutzuntersuchungen nur die neu zu bauenden Abschnitte der A 3 einschließlich der Fahrbahnen im Autobahnkreuz, nicht aber die vorhandene, auch in der Baulast der ABD befindliche Autobahn A 73.

Es sollte eine Summenpegel-Bewertung des Verkehrslärms von A 3 und A 73 nur im AK Fürth/Erlangen vorgelegt werden. Es wird den betroffenen Bürgern nicht vermittelbar sein, dass diese beiden Autobahnen, in der Verantwortung desselben Bauträgers, annähernd gleichzeitig in die Neuplanung gegangen, einer getrennten Lärm-Betrachtung unterzogen werden.

4.2.3.2. Ausbauende Tennenlohe

Das Ausbauende bei km 383 + 067,000 liegt etwa 300 m vor dem Beginn einer Lärmschutzwand im Bebauungsplan T260. Eine Verlängerung des lärmindernden Asphaltts vom bisher geplanten Ausbauende bis zum Beginn der Lärmschutzwand im T 260 würde die Immissionssituation in Tennenlohe verbessern.

Hinweise:

-Die geplanten, 6 m hohen LS-Wände im Bereich der Regnitztalquerung (nordseitig von Km 380+200 bis ca. 380+700 und südseitig vom Km 380+000 bis 380+700) sind aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes (Landschaftsschutzgebiet) in transparenter Ausführung vorzusehen

-Der Bebauungsplan Nr. 289 – Gewerbe- und Industriepark Frauenaarach – ist in die Planung des Ausbaus der BAB A3 nicht berücksichtigt worden. Eine schallschutzrechtliche Bewertung ist erforderlich

4.2.4. Bodenschutz

Im Bereich des Bauvorhabens befinden sich folgende Altlasten (vgl. Anlagen 3-4):

Altablagerung 24 - befindet sich in der Nachbarschaft des Bauvorhabens (betroffene Grundstücke: Gemarkung Frauenaarach Fl.Nr.: 247/7), Art der Abgelagerten Abfällen: Hausmüll.

Im Grenzbereich des Bauvorhabens zu der Ablagerung ist eine vorsorgliche Aushubüberwachung durchzuführen.

Alttablagerung 25 (betroffene Grundstücke: Gemarkung Frauenaarach Fl.Nr.: 215, 243); Art der Abgelagerten Abfällen: Erdaushub, Bauschutt und Hausmüll.

Der im Rahmen der Bauarbeiten entstehende Aushub ist fachgerecht zu entsorgen. Die Standfestigkeit ist zu überprüfen.

Alttablagerung 33 (Gemarkung Bruck, Fl.Nr.:747/2, 757, 757/70; Gemarkung Eltersdorf, Fl.Nr.: 308/6, 1067/1, 1069/26); Art der Abgelagerten Abfällen: Hausmüll; Gewerbeabfall (Industrie), Bodenaushub.

Der im Rahmen der Bauarbeiten entstehende Aushub ist fachgerecht zu entsorgen. Die Standfestigkeit ist zu überprüfen.

Alttablagerung 34 (betroffene Grundstücke: Gemarkung Bruck, Fl.Nr.:741/4-10, 745, 745/2-3, 748/3, 755/1, 755/19; Gemarkung Eltersdorf, Fl.Nr.:1069, 1072, 1072/2, 1073, 1077/1) Art der Abgelagerten Abfällen: Erdaushub, Bauschutt und Hausmüll.

Der im Rahmen der Bauarbeiten entstehende Aushub ist fachgerecht zu entsorgen. Die Standfestigkeit ist zu überprüfen.

4.3. Abteilung Stadtplanung

4.3.1. Bebauungsplanung

In den Übersichtsplan, Unterlage 3, Blatt 2 aufzunehmende Bebauungspläne:

BP Nr. 289 - Gewerbe- und Industriepark Frauenaarach -	I. rechtskräftig	Das Gewerbe- und Industriegebiet des Bebauungsplans ist im Zuge des Planfeststellungsverfahrens maßgebend.
II. BP-Entwurf Nr. T 385 – Tennenlohe östl BAB A 3 –	III. in Aufstellung	Der BP Entwurf steht kurz vor der Billigung und ist mit der ABDN abgestimmt.

Die Prüfung der städtebaulichen Belange erfolgte durch Vergleich der Grunderwerbspläne mit den rechtskräftigen und in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen. Beim Grunderwerb wird unterschieden zwischen vorübergehender (z.B. für Baustelleneinrichtung oder Lagerflächen) und dauerhafter Inanspruchnahme. Die für die vorübergehende Inanspruchnahme benötigten Flächen sind in der Regel unbebaute Grundstücke, die nach Ende der Baumaßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Städtebaulich relevant ist dagegen die dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken, die verschiedene Anpassungsmaßnahmen auslösen und bei der weiteren Planung zu beachten sind.

Die Überprüfung hat ergeben, dass keine Bebauungspläne im Erlanger Stadtgebiet geändert werden müssen.

Hinweise:

Bei ca. Km 379+055 bei der Überquerung der Sylvaniastraße durch die BAB A3 ist im Bereich der Fl.-Nr. 210/1 – Gmkg. Frauenaarach – eine vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche dargestellt. Der hier zugrundeliegende Bebauungsplan F217 setzt auf diesem Flurstück eine Fläche für Versorgungsanlagen fest. Eine Rücksprache mit dem Versorgungsträger (EStW) ist erforderlich.

Bei der Berücksichtigung des Bebauungsplanes Nr. 289 ist zu beachten, dass nordöstlich der Kanalbrücke ca. bei Km 379+700 bis 379+800 im Bereich der Fl.-Nr. 289 – Gemarkung Eltersdorf – eine vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche dargestellt ist, die eine festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche überlagert.

4.3.2. Stadtentwicklung

Auf den Stadtratsbeschluss vom 29.10.2009 zur Tank- und Rastanlage wird hingewiesen (Anlage 7).

4.4. Abteilung Verkehrsplanung

4.4.1. Haundorfer Straße (ER 1)

Der Beschluss aus dem UVPA vom 18.5.10 zur Querschnittsgestaltung ist im Sachbericht zu ergänzen.

4.4.2. Hüttendorfer Straße (ER 2)

Die in Skizze 4.3.1.7 auf Seite 32 des Erläuterungsberichtes dargestellte Querschnittsgestaltung entspricht nicht dem ursprünglichen Ausbauwunsch der Stadt Erlangen, der im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss am 26.04.2005 beschlossen worden ist. Dieser sah einen 1,0 m breiten Sicherheitsstreifen zwischen dem westlichen Geh- und Radweg und der Fahrbahntwässerung vor. Im Querschnitt gemäß ursprünglichen Ausbauwunsch war allerdings als östlicher Gehweg nur ein schmaleres Not-Gehweg vorgesehen. Die Bezuschussung eines solchen Gehweges, der keine regelkonforme Breite aufweist, wurde von der Regierung von Mittelfranken bei einem Abstimmungstermin am 08.07.2009 abgelehnt, weshalb die Breite auf den für einen Gehweg regelkonformen Wert von 1,50 m (+ 0,50 m Sicherheitsstreifen) erhöht worden ist. Um der zum damaligen Zeitpunkt geltenden städtischen Beschlusslage bezüglich der Gesamtbreite der Unterführung von 12,75 m nicht zu widersprechen und um die Fertigstellung der Planfeststellungsunterlagen durch die Autobahndirektion nicht zu verzögern, wurde daher im Gegenzug der westliche Sicherheitsstreifen kurzerhand auf das Minimalmaß von 0,50 m reduziert.

Da der westliche Geh- und Radweg aber u. a. eine wichtige Schulwegachse ist, ist die Breite des westlichen Sicherheitsstreifens im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wieder zu erhöhen. Als Maß soll jetzt die aktuell empfohlene Regelbreite für Sicherheitsstreifen neben Zweirichtungsradwege gemäß der derzeit geltenden RSt 06 von 0,75 m gewählt werden. Die restlichen Einzelbreiten des Querschnitts sind unverändert, wie in Skizze 4.3.1.7 des Erläuterungsberichtes dargestellt, zu belassen, so dass sich eine Gesamtbreite der Unterführung von 13,0 m ergibt (vgl. Anlage 6).

Die kreuzungsbedingten Kosten, die zwischen Bund und Stadt Erlangen aufzuteilen sind, erhöhen sich hierdurch geringfügig.

4.5. Tiefbauamt

4.5.1. Sachgebiet Neubau:

a) Grundsätzliches

- Sickerrohre in den RQ's soweit wie möglich vermeiden; wenn sie unbedingt erforderlich sind, dann ist der Anschluss an einen Vorfluter aufzuzeigen
- Fahrbahn-Aufbauten der städtischen Straßen müssen im Zuge der jeweiligen Ausführungsplanungen mit dem Tiefbauamt Erlangen abgestimmt werden.

b) ER 6 (Herzogenauracher Straße, Anlage 7)

- Bauklasse II gem. RStO!
- Böschungsbreite konstant 3 m
- Die am 13.10.2009 beschlossenen städtischen Planungen für den Umbau der Kreuzung Herzogenauracher/Pappenheimer Straße sehen eine Muldenversickerung und keine Sickerrohrleitung vor.

4.5.2. Sachgebiet Betrieb/Unterhalt:

a) BW 08.39 Lärmschutzwall

Die Unterhaltung des Lärmschutzwalles unterliegt gemäß o.g. bestehendem Nutzungsvertrag mit Ausnahme der BAB-seitigen Böschung (einschl. Bepflanzung, der autobahnseitigen Entwässerung mit Mulde, Schächte und Rohrleitung) dem Berechtigten (hier: Stadt Erlangen) siehe II. Allgemeine Bestimmungen, Pkt. 2).

b) ER 1 BW 1.4

Gemäß Beschlusslage der Stadt Erlangen ist die Verbreiterung des Bauwerkes nicht vorgesehen.

c) BW 1.10

Die Zufahrt zu dem geplanten Pendlerparkplatz über den öffentlichen Feld- und Waldweg, welcher in der Baulast der Beteiligten steht, ist nicht möglich, da den Beteiligten durch die Benutzung des Weges durch die Pendler eine erhöhte Beanspruchung des Weges und daraus resultierend ein nicht gerechtfertigter Unterhaltsmehraufwand entsteht. Der geplante Pendlerparkplatz stellt den Ersatz des vorhandenen in der Baulast des Freistaates befindlichen Parkplatzes dar.

Der Ersatz ist somit auch weiterhin vom Freistaat Bayern zu erhalten, wobei eine verkehrsgünstigere Lage mit direkter Anbindung an die Staatsstraße anzustreben ist.

Aus verkehrlichen und sonstigen, insbesondere allgemeinen Sicherheitsgründen kann der geplanten Lage seitens der Stadt Erlangen nicht zugestimmt werden. Durch die ungünstige Lage muss davon ausgegangen werden, dass dieser Pendlerparkplatz seinen Sinn und Zweck verfehlt.

d) BW 1.16

Der unter BW 1.16 aufgeführte öffentliche Feld- und Waldweg ist nur zum Teil gewidmet. Aus unserem Bestandsverzeichnis ist weder die genaue Lage noch der Umfang der Widmung zweifelsfrei ersichtlich. Die Flst.Nrn. im Bestandsverzeichnis entsprechen auch nicht den Gegebenheiten. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens sollte dieser Weg entsprechend der zukünftigen Lage neu gewidmet werden.

e) BW 1.21

Der unter BW 1.21 aufgeführte öffentliche Feld- und Waldweg ist nicht gewidmet und steht nicht im Eigentum der Stadt Erlangen.

f) BW 1.4

Der Kostenteilungsschlüssel wurde überprüft und ist ohne Einwände.

g) BW 1.15

Der Kostenteilungsschlüssel wurde überprüft und ist ohne Einwände.

h) BW 1.33

Der Kostenteilungsschlüssel wurde überprüft und ist ohne Einwände.

i) BW 1.37

Der Kostenteilungsschlüssel wurde überprüft und ist ohne Einwände.

4.6. Abteilung Stadtgrün

- Sofern sich in den vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen Gehölzbestände und insbesondere Bäume befinden, sind diese gemäß DIN 18920 vor jeglichen Baueinwirkungen zu schützen.
- Es sollten beim Grunderwerb durch die Bundesrepublik (Bundesstraßenverwaltung) keine Splittergrünflächen im Eigentum der Stadt Erlangen verbleiben.
- EB 773 bittet um eine formelle Übergabe bei Eingriffen in Flächen, die sich in der Zuständigkeit bzw. Unterhaltspflege des EB 773 befinden (öffentliche Grünflächen, Straßenbegleitgrün, Baum- und Gehölzbestand, städtische Waldflächen, ...).

4.7. Entwässerungsbetrieb

Folgende Änderungswünsche des Entwässerungsbetriebes sind zu berücksichtigen:

- In den Planunterlagen ist vorgesehen, dass der derzeitig an der Rampe der A 73 verlaufende Abwasserkanal DN 1600 in Eltersdorf umgelegt wird. Vor Ausführung der Arbeiten hierzu sind entsprechende Lage- und Höhenpläne, Querschnitte und Schachtbauwerkspläne dem EBE zur Prüfung vorzulegen.
- Weiterhin ist die Umlegung der Druckleitung DN 150 aus der Pumpstation Weidenweg geplant. Auch hier sind entsprechende Planunterlagen vorzulegen.

Desweiteren ist zu beachten dass

- bei Brückenbauwerken, die aufgrund einer Verbreiterung des Autobahnquerschnittes angepasst werden sollen, der Zugang zu vorhandenen Abwasserschachtbauwerken weiterhin gewährleistet sein muss bzw. nicht überbaut werden darf (BW 144, 358, 379a, 378a).
- für umzulegende Abwasserleitungen, die auf Privatgrund zum Liegen kommen, eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Erlangen zu erwirken ist.

Anlagen:

Anlage 1 – Übersichtskarte

Anlage 2a – Darstellung der Baumaßnahme (Blatt 1)

Anlage 2b - Darstellung der Baumaßnahme (Blatt 2)

Anlage 3 – Übersicht der Altablagerung 24 und 25

Anlage 4 – Übersicht der Altablagerung 33 und 34

Anlage 5 – Querschnitte der Haundorfer und der Hüttendorfer Straße

Anlage 6 - Regelquerschnitt der Herzogenauracher Straße

Anlage 7 – Stadtratsbeschluss zur Tank- und Rastanlage vom 29.10.09

III. Abstimmung

Protokollvermerk:

Herr Bruse verweist auf die zusätzlich als Tischaufgabe aufgelegte Stellungnahme des Ortsbeirates Eltersdorf vom 14. Mai 2010.

Zum Ergebnis der Prüfung der Stellungnahme des Ortsbeirates für Herr Bruse folgendes aus:

IV. Zu Ziffer 1: Autobahnanschluss der Weinstraße an die A 3

Eine Realisierung des Autobahnanschlusses, wie vom Ortsbeirat gefordert, ist nicht realisierbar. Die Autobahndirektion hat hierzu mehrmals in Stellungnahmen ausführlich begründet, dass ein weiterer Autobahnanschluss an der Weinstraße insbesondere aufgrund der Kosten und der verkehrlichen Anforderungen bzw. Gegebenheiten nicht erfolgen kann.

Zu Ziffer 2: Schulwegverbindung über die A 3 zum Emmy-Noether-Gymnasium

Die vorhandene Brücke über die A 3 muss erneuert werden.

Der Stellungnahme des Ortsbeirates wird beigetreten und die Stadt gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Eine Fuß- und Radwegverbindung in dem Bereich der bestehenden und zu erneuernden Brücke soll auch während der Bauzeit ermöglicht werden.

Zu Ziffer 3: Autobahnbrücke Fürther Straße

Der Ortsbeirat fordert, dass im Zusammenhang mit dem Ausbau der A 3 die Autobahnbrücke Fürther Straße im Querschnitt verbreitert wird.

Der UVPA hat am 15.09.2009 die Beibehaltung des Brückenquerschnittes von 12 m beschlossen. Der beschlossene Querschnitt ist ausreichend für den Kfz-, Fußgänger- und Radverkehr. Bei dem vom Ortsbeirat geforderten Querschnitt würde der Kostenanteil der Stadt ca. 545.000 € betragen. Insofern kann die Stellungnahme des Ortsbeirates nicht berücksichtigt werden.

mit 12 gegen 1 Stimmen

gez. Dr. Balleis

Vorsitzende/r

gez. Bruse

Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

VI/61/T. 1341

611/019/2010

TOP: 12

Sachstand Angebot gewerblicher Baugrundstücke

Beratung	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	Ö	Beschluss	mehrheitlich angenommen

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

II/WA, Abt. 231

I. Antrag

Der Sachbericht der Verwaltung zum Angebot gewerblicher Baugrundstücke (Stand: 31.12.2009) wird zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Über das vorhandene Angebot gewerblicher Baugrundstücke in der Stadt Erlangen (Stand: 31.12.2009) und deren Veränderung zum letzten Berichtszeitpunkt (Stand: 31.12.2007) wird informiert.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Dem Angebot an gewerblichen Baugrundstücken, welche am Markt tatsächlich verfügbar sind, konnten keine gewerblichen Baugrundstücke in nennenswertem Umfang gegenüber dem Jahr 2007 zugeführt werden.

Die Nachfrage von gewerblichen Baugrundstücken ist jedoch weiterhin durch eine große Dynamik gekennzeichnet:

Bemerkenswerte Ansiedlungen bzw. Betriebserweiterungen konnten z.B. mit der Fa. AREVA sowohl auf den städtischen Grundstücken in der Henri-Dunant-Straße als auch auf privaten Grundstücksflächen in Eltersdorf – Pestalozziring und Bruck – Stoke-on-Trent-Straße getätigt werden oder stehen im Gewerbe- und Industriepark Frauenaurach durch die Fa. Geis kurz bevor.

Darüber hinaus bestehen konkrete Nachfragen von zum Teil bereits in Erlangen ansässigen Unternehmen aus dem Bereich der Hochtechnologie / Medizin, die auf Grund des zur Verfügung stehenden Angebots ggf. nicht mehr adäquat gedeckt werden können.

In Zahlen stellt sich die Entwicklung der vergangenen zwei Jahre im Wesentlichen wie folgt dar: Waren Ende des Jahres 2007 noch ca. 20 ha gewerbliche Baugrundstücke am Markt verfügbar, sind es Ende 2009 lediglich 16 ha. Hiervon konnte die Stadt Erlangen jeweils 4,7 ha (2007) bzw. nur noch 2,6 ha (2009) anbieten; diese kleinteiligen und nicht zusammenhängenden Grundstücksflächen befinden sich im Wesentlichen in der Willy-Grasser-Straße und der Neuenweiherstraße.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die mit Stand vom 31.12.2009 im Stadtgebiet am Markt verfügbaren Gewerbebaulücken auf, worin auch in Misch- und Kerngebieten gelegene Baugrundstücke mit überwiegender gewerblicher Prägung enthalten sind. Die Verwaltung benennt diese Interessierten – unabhängig davon, ob diese im städtischen oder im Privateigentum (nach vorliegender Zustimmung) stehen.

Baulücken	2007	2009	Veränderung
am Markt verfügbar	20,07 ha	16,01 ha	- 4,06 ha
- davon Eigentum Stadt	4,72 ha	2,60 ha	- 2,12 ha

Aus Sicht Verwaltung ist es daher unabdingbar, ein ausreichend großes Angebot am Markt verfügbarer gewerblicher Baugrundstücke bereitzustellen, das hinsichtlich Lage, Größe, Zuschnitt, Zeitpunkt und Branche flexibel handhabbar ist. Angesichts der aufgezeigten Entwicklung kommt der Mobilisierung am Markt verfügbarer gewerblicher Baugrundstücke durch die Stadt künftig eine noch größere Bedeutung als bisher zu, um der bestehenden Gefahr einer Abwanderung von bisher in der Stadt ansässigen Hochtechnologieunternehmen nicht Vorschub zu leisten.

III. Abstimmung

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 18.05.2010

Der Sachbericht der Verwaltung zum Angebot gewerblicher Baugrundstücke (Stand: 31.12.2009) wird zur Kenntnis genommen.

mit 12 gegen 1 Stimmen

gez. Dr. Balleis

Vorsitzende/r

gez. Bruse

Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

VI/61/T. 1341

611/020/2010/1

TOP: 13

Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme "Tennenlohe östl. BAB A 3 (G 6)" - Bisherige Beratungsfolge

Beratung	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

I. Antrag

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

Die bisherige Beratungsfolge zur städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Tennenlohe östl. BAB A 3 (G 6)“ in Sitzungen des Stadtrats und dessen Gremien ist mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis in der Anlage aufgelistet.

Anlage: Beratungsfolge

III. Abstimmung

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 18.05.2010

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis

Vorsitzende/r

gez. Bruse

Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

VI/611 T. 1341

611/031/2010

TOP: 14

Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme "Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6)" Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen des Ortsbeirates Tennenlohe aus der Sitzung vom 22.04.2010

Beratung	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	Ö	Beschluss	mehrheitlich angenommen

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

I. Antrag

Die Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen des Ortsbeirates Tennenlohe aus der Sitzung vom 22.04.2010 wird zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In Erlangen sollen zügig neue Gewerbeflächen entwickelt werden, um der großen Nachfrage nach Gewerbeflächen in Erlangen gerecht zu werden. Firmen vor Ort soll bei Erweiterungswünschen geeignete Flächen im Stadtgebiet angeboten werden können.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Gewerbegebiet „Tennenlohe östlich BAB A3 (G 6)“ soll entwickelt werden. Es handelt sich um einen sehr geeigneten Standort für eine gewerbliche Entwicklung aufgrund der Nähe zum vorhandenen Gewerbegebiet in Tennenlohe.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ein Bebauungsplan für das Gewerbegebiet soll zügig aufgestellt werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel sind auf IPNr.: bzw. im Budget vorhanden!

- Anlagen:**
1. Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen des Ortsbeirates Tennenlohe
 2. Stellungnahme des Ortsbeirates Tennenlohe

III. Abstimmung

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 18.05.2010

Die Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen des Ortsbeirates Tennenlohe aus der Sitzung vom 22.04.2010 wird zur Kenntnis genommen.

mit 12 gegen 1 Stimmen

gez. Dr. Balleis

Vorsitzende/r

gez. Bruse

Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

VI/61 T. 1351

613/007/2010

TOP: 15

Entwicklung Eltersdorf - Tennenlohe, Verkehrskonzeption CSU-Fraktionsantrag 324/2009 vom 03.12.2009: Verkehrskonzept für Tennenlohe

Beratung	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	Ö	Beschluss	mehrheitlich angenommen

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

I. Antrag

Der Fraktionsantrag thematisiert die Entwicklung des Gewerbegebietes G6 und die damit verbundenen verkehrsplanerischen Fragen.

Mit der Verkehrskonzeption Entwicklung Eltersdorf – Tennenlohe wird eine übersichtliche Zusammenstellung der Planungen und Untersuchungen zu Maßnahmen vorgelegt, die im Einklang mit den städtebaulichen Vorhaben in Eltersdorf und Tennenlohe stehen und deren Inhalte geeignet sind, die Verkehrsverhältnisse in diesen Stadtteilen zu verbessern und neue Gewerbeansiedelungen verträglich zu integrieren.

Die Konzeption wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der CSU-Antrag 324/2009 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ziel ist es, mit umweltschonenden und effizienten Maßnahmen auf eine Verbesserung der bestehenden Verkehrsverhältnisse hinzuwirken, neue Ansiedelungen verträglich zu integrieren und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durch die Realisierung einer Südwestumfahrung Tennenlohes im Zuge des Gewerbegebietes G6 wird der Verkehr der Gewerbegebiete aus den Tennenloher Wohngebieten herausgehalten. Mit der Einrichtung von Abbiegespuren werden die Umfahrung und die Tennenloher Gewerbegebiete leistungsfähig an das städtische und überörtliche Straßennetz angebunden.

Kommt es zur Realisierung von Areva Move III, so kann mit der Anpassung von fünf Knotenpunkten entlang der Weinstraße/Kurt-Schumacher-Straße die Qualität des Verkehrsablaufes gesichert werden.

Mit dem ÖPNV- und Radverkehrsnetz werden Anreize für Berufspendler geschaffen werden, die Arbeit mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln aufzusuchen. Hierzu sind Qualitätssteigerungen (z. B. Busnetzanpassungen zur S-Bahn) ebenso wie Netzergänzungen (z. B. Regnitztalradweg) und die Untersuchung weiterer, langfristiger Maßnahmen (z. B. StUB) angezeigt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zur Realisierung der Verkehrskonzeption begleiten Stadt- und Verkehrsplanung laufende und künftige Untersuchungen zu den Maßnahmen und bereiten die Umsetzung der Maßnahmen planerisch vor.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ bei IPNr.:
Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel sind auf IPNr.: bzw. im Budget vorhanden!

- Anlagen:**
- Anlage 1 - Entwicklung Eltersdorf – Tennenlohe, Verkehrskonzeption (Text)
 - Anlage 2 - Entwicklung Eltersdorf – Tennenlohe, Straßennetz, (Plan)
 - Anlage 3 - Entwicklung Eltersdorf – Tennenlohe, ÖPNV-Netz, (Plan)
 - Anlage 4 - Entwicklung Eltersdorf – Tennenlohe, Radverkehrsnetz (Plan)
 - Anlage 5 - Schreiben der Autobahndirektion Nordbayern vom 25.01.2010
 - Anlage 6 - CSU-Fraktionsantrag 324/2009

III. Abstimmung

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 18.05.2010

Der Fraktionsantrag thematisiert die Entwicklung des Gewerbegebietes G6 und die damit verbundenen verkehrsplanerischen Fragen.

Mit der Verkehrskonzeption Entwicklung Eltersdorf – Tennenlohe wird eine übersichtliche Zusammenstellung der Planungen und Untersuchungen zu Maßnahmen vorgelegt, die im Einklang mit den städtebaulichen Vorhaben in Eltersdorf und Tennenlohe stehen und deren Inhalte geeignet sind, die Verkehrsverhältnisse in diesen Stadtteilen zu verbessern und neue Gewerbeansiedelungen verträglich zu integrieren.

Die Konzeption wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der CSU-Antrag 324/2009 ist damit bearbeitet.

mit 12 gegen 1 Stimmen

gez. Dr. Balleis

Vorsitzende/r

gez. Bruse

Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

VI/611/T.1341

611/006/2010/1

TOP: 16

Gewerbegebiet "Tennenlohe östlich BAB A 3 (G6)"; Öffentliche Informationsveranstaltung vom 01.12.2009 - Prüfung der Stellungnahmen

Beratung	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

II, 23, 31, 34

I. Antrag

Den Ergebnissen der Prüfung (Anlage 1) wird beigetreten.

Die gemeinsame Stellungnahme des IHK-Gremiums Erlangen und der Kreishandwerkerschaft Erlangen zum geplanten Gewerbegebiet (Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Entwicklung des Gewerbegebietes „Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6)“ soll zügig vorangetrieben werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Am 01.12.2009 hat in der Turnhalle der Grundschule Tennenlohe eine öffentliche Informationsveranstaltung zu den Planungen des Gewerbegebietes „Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6)“ stattgefunden. Die Verwaltung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Bürger geprüft (Anlage 1).

Das IHK-Gremium Erlangen und die Kreishandwerkerschaft haben mit Schreiben vom 18.12.2009 eine Stellungnahme zur Notwendigkeit des geplanten Gewerbegebietes abgegeben (Anlage 2).

Die Beschlussvorlage (Nr. 611/006/2010) wurde durch die Verwaltung bereits in die Sitzung des UVPA am 16.03.2010 eingebracht und wurde daraufhin durch die Mitglieder des UVPA einvernehmlich vertagt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ bei IPNr.:
Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel sind auf IPNr.: bzw. im Budget vorhanden!

- Anlagen:**
1. Öffentliche Informationsveranstaltung vom 01.12.2009
- Prüfung der Stellungnahmen
 2. Gemeinsame Stellungnahme des IHK-Gremiums Erlangen und der
Kreishandwerkerschaft Erlangen zum geplanten Gewerbegebiet

III. Abstimmung

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 18.05.2010

Den Ergebnissen der Prüfung (Anlage 1) wird beigetreten.

Die gemeinsame Stellungnahme des IHK-Gremiums Erlangen und der Kreishandwerkerschaft Erlangen zum geplanten Gewerbegebiet (Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis

Vorsitzende/r

gez. Bruse

Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

VI/611/T. 1341

611/009/2010

TOP: 17

Gewerbegebiet "Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6), SPD-Fraktionsanträge 247/2009 und 009/2010

Beratung	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	Ö	Beschluss	mehrheitlich angenommen

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

II, 31

I. Antrag

Der Prüfung der Fraktionsanträge (siehe Anlage 1) wird zugestimmt.

Das Gewerbegebiet „Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6)“ soll zügig entwickelt werden.

Die SPD-Fraktionsanträge 247/2009 und 009/2010 sind damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In Erlangen sollen zügig neue Gewerbeflächen entwickelt werden, um der großen Nachfrage nach Gewerbeflächen gerecht zu werden. Neue Arbeitsplätze sollen angesiedelt werden.

Firmen vor Ort soll bei Erweiterungswünschen geeignete Flächen im Stadtgebiet angeboten werden können.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Gewerbegebiet „Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6)“ soll entwickelt werden. Es handelt sich um einen sehr geeigneten Standort für eine gewerbliche Entwicklung aufgrund der Nähe zum vorhandenen Gewerbegebiet in Tennenlohe. Die Wohngebiete in Tennenlohe profitieren durch die Entwicklung des Gewerbegebietes „G 6“. Mit dem Gewerbegebiet „G 6“ wird eine westliche und südliche Umfahrung der Wohngebiete von der Weinstraße zur B 4 geschaffen, die zu einer verkehrlichen Entlastung innerhalb der Wohngebiete führt. Mit der geplanten Bebauung im „G 6“ vermindern sich zudem die Lärmimmissionen durch Lärm der Autobahn BAB A 3 in den Wohngebieten. Die Gebäude im Gewerbegebiet werden eine Barriere für den Lärm der BAB A 3 bilden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ein Bebauungsplan für das Gewerbegebiet soll zügig aufgestellt werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ bei IPNr.:
Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel sind auf IPNr.: bzw. im Budget vorhanden!

- Anlagen:** Anlage 1: Prüfung der SPD-Fraktionsanträge 247/2009 und 009/2010
 Anlage 2: SPD-Fraktionsantrag 247/2009
 Anlage 3: SPD-Fraktionsantrag 009/2010

III. Abstimmung

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 18.05.2010

Der Prüfung der Fraktionsanträge (siehe Anlage 1) wird zugestimmt.

Das Gewerbegebiet „Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6)“ soll zügig entwickelt werden.

Die SPD-Fraktionsanträge 247/2009 und 009/2010 sind damit abschließend bearbeitet.

mit 7 gegen 6 Stimmen

gez. Dr. Balleis

Vorsitzende/r

gez. Bruse

Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

VI/61 T. 1341

611/013/2010

TOP: 18

**16. Änderung
des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2003
für den Teilbereich - Tennenlohe östlich der BAB A 3 (G6) -
hier: Billigungsbeschluss**

Beratung	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	Ö	Beschluss	mehrheitlich angenommen

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

23, 31, 321, 37, 52, 612, 613, 63, 63/2-5, 66, 773, EBE, II/WA und ESTW

Beteiligung gemäß Baugesetzbuch

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

I. Antrag

1. Der räumliche Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2003 (FNP 2003) für den Teilbereich – Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6) – wird am Gewerbestandort um die Grundstücke Flst.Nrn 466/2, 482/3 484 sowie die Teilbereiche der Flst.Nrn. 453, 483 und 484/3 – alle Gemarkung Tennenlohe - zurückgenommen bzw. für eine externe Ausgleichsfläche westlich der BAB A 3 um das Grundstück Flst.Nr. 696 (A 1) – Gemarkung Eltersdorf – erweitert.
2. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 2 wird beigetreten.
Der Entwurf der 16. FNP-Änderung in der Fassung vom April 2010 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.
Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Im Zuge der Umsetzung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6)“ wird der Bebauungsplan (BP) Nr. T 385 erstellt. Bei der Ausarbeitung dieses Bebauungsplans hat sich eine Erweiterung der im FNP 2003 dargestellten gewerblichen Bauflächen nach Süden ergeben.

Ziel der 16. FNP-Änderung ist, in räumlicher Nähe zu dem etablierten Gewerbestandort Tennenlohe Süd der hohen Nachfrage nach neuen Gewerbeflächen in Tennenlohe entsprechen zu können.

b) Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 16. FNP-Änderung für den Gewerbestandort östlich der BAB A 3 liegt im Orteil Tennenlohe. Er beinhaltet die Grundstücke:

Gemarkung Tennenlohe: Flst.Nrn. 452, 465, 466, 466/3, 466/4, 467, 468, 469/2, 469/3, 478, 478/2, 478/3, 478/6, 479, 480, 481, 482, 482/2, 526, 527, 542 sowie Teilbereiche der Flst.Nrn. 242/2, 453, 483, 484/3 und 542/2;

Gemarkung Eltersdorf: Flst.Nrn. 851/2, 852/3, 854, 855, 856, 857, 857/4, 858/1, 859/1, 860/1, 861/1, 862/1, 865/1, 868/7, 868/8, 868/10, 868/11 sowie Teilbereiche der Flst.Nrn. 851/1 und 858/2

und weist eine Fläche von ca. 15,2 ha auf.

Damit umfasst er mithin die Flächen, die für eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Sinne der Ziele und Zwecke der Planung erforderlich sind.

Hinzu kommt eine externe Ausgleichsfläche von ca. 0,47 ha auf dem Grundstück Flst.Nr. 696 (A 1) – Gmkg. Eltersdorf - zwischen der BAB A 3 und der Bahnlinie Nürnberg – Bamberg.

Die Gesamtgröße der beiden räumlichen Geltungsbereiche ergibt somit ca. 15,67 ha (vgl. Anlage 1).

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im FNP 2003 ist die Erweiterungsfläche der gewerblichen Bauflächen als Grünflächen und die externe Ausgleichsfläche als Ackerflächen dargestellt. Die 16. FNP-Änderung ist somit erforderlich, um diese Erweiterungsfläche als gewerbliche Bauflächen und die externe Ausgleichsfläche A 1 als Flächen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz darzustellen (vgl. Anlage 1 a und 1 b) und damit die planungsrechtliche Voraussetzung für eine spätere Bebauung mit gewerblichen Gebäuden bzw. ökologische Aufwertung zu schaffen. Zur Kompensation des Ausgleichsdefizits sind neben der externen Ausgleichsfläche A1 zwei weitere externe Ausgleichsflächen (A 2 und A 3) notwendig. Diese beiden Flächen sind schon im FNP 2003 als Ausgleichsflächen umgrenzt und dargestellt, sodass sich in dem aktuellen FNP-Verfahren eine Nutzungsänderung für diese beiden Flächen erübrigt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der FNP 2003 soll in den o.g. Teilbereichen geändert werden.

Die FNP-Änderung erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Verfahren

- Änderung

Der Umwelt- Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) des Stadtrates Erlangen hat am 23.09.2008 die 16. Änderung des FNP 2003 für den Teilbereich – Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6) – nach den Vorschriften des BauGB beschlossen.

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Form stattgefunden, dass vom 10.11.2008 bis einschließlich 11.12.2008 die Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme gegeben wurde. Es wurden aus der Bürgerschaft drei Stellungnahmen abgegeben.

Darüber hinaus fand am 01.12.2009 eine öffentliche Informationsveranstaltung in der Turnhalle der Grundschule Tennenlohe statt, an der etwa 260 Personen teilnahmen.

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 05.11.2008 durchgeführt. Es wurden insgesamt 35 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden angeschrieben, von denen 26 eine Stellungnahme abgegeben haben. Die vorgebrachten Äußerungen haben zur Änderung der Planung geführt, speziell im Bereich der Entwässerung der gewerblichen Bauflächen.

Die Äußerungen und Stellungnahmen der Bürger – einschl. der Informationsveranstaltung vom 01.12.2009 - bzw. der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange werden in der Anlage 2 behandelt.

b) Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung ist durch einen direkten Anschluss an die Weinstraße und die geplante Verbindungsstraße zwischen Weinstraße und Frauenweiherstraße sowie innere Erschließungsstraßen gesichert. Die geplante Verbindungsstraße übernimmt die Funktion einer Westumfahrung für den Ortsteil Tennenlohe, die letztlich zu einer Reduzierung der Verkehrsbelastungen durch den motorisierten Individualverkehr (MIV) innerhalb der Ortslage von Tennenlohe führt.

Darüber hinaus wird die Radwegeverbindung zwischen dem Ortsteil und dem Gewerbegebiet durch eine zusätzliche Streckenführung entlang des Holzgassweges und der Verbindungsstraße verbessert.

Durch die Einbindung in das Busnetz wird das Gewerbegebiet an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angeschlossen und somit eine direkte Verbindung zum neuen S-Bahnhalt in Eltersdorf bzw. auch in die Erlanger Innenstadt hergestellt. Hierdurch ist eine Model-Split-Veränderung zugunsten des ÖPNV zu erwarten.

c) Ökologische Maßnahmen

Der Eingriff in die Natur und Landschaft kann nur teilweise innerhalb des eigentlichen Planungsgebietes (15,2 ha), durch Umnutzung bisher landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen in Extensivrasen, Rohbodenstandorte, Feuchtwiesen und durch Anpflanzung von Baum- und Strauchpflanzungen ausgeglichen werden. Die notwendigen externen Ausgleichsflächen (1,9 ha) werden auf Flächen des städtischen Ökokontos festgesetzt.

Die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich des eigentlichen Plangebietes sowie auf den weiteren externen Ausgleichsflächen A 1 bis A 3 werden vollständig den Eingriffen durch die

16. FNP-Änderung (sprich: Flächen des BP Nr. T 385) gem. § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet.

d) Immissionsschutz

Für die geplanten gewerblichen Bauflächen sind keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen bezogen auf die BAB A 3 erforderlich.

Zum Schutz der umgebenden Bebauung sowie im Hinblick auf die städtebauliche Weiterentwicklung des gesamten Ortsteils werden für das Gewerbegebiet im BP Nr. T 385 entsprechende Festsetzungen getroffen.

Ziel ist, die Orientierungswerte der DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – im Wohngebiet auf der Ostseite des Plangebietes einzuhalten.

e) Umweltbericht

Für den im Parallelverfahren aufgestellten BP Nr. T 385 wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht - der auch für die 16. FNP-Änderung gilt - beschrieben und bewertet.

Als wesentliche Aussagen für die Flächennutzungsplanung sind aus dem Umweltbericht festzuhalten:

- Die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Wasser sowie Landschaftsbild werden durch die Planung beeinflusst, wobei die vorhabenspezifische Zusatzbelastungen als nicht erheblich anzunehmen sind.
- Durch die zusätzliche Versiegelung gehen Boden und Bodenfunktionen verloren.
- Durch die Grünordnung wird die städtebauliche und landschaftsplanerische Einbindung des neuen Gewerbegebietes in das Umfeld gewährleistet.
- Durch das Vorhaben entsteht ein ausgleichspflichtiger Eingriff in Natur und Landschaft Baugesetzbuch.
- Das ermittelte Ausgleichsdefizit im Baugebiet wird durch die Bereitstellung von stadteigenen Grundstücken aus dem Ökokonto vollständig kompensiert.
- Die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen reichen aus, um die gesetzlichen Vorgaben für das Baugebiet mit der der Ausweisung als gewerbliche Bauflächen im FNP bzw. Gewerbegebiet im BP zu erfüllen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ bei IPNr.:
Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel sind auf IPNr.: bzw. im Budget vorhanden!

Anlagen: Anlage 1: Übersichtsplan
 Anlage 1a und 1b: 16. FNP-Änderung (Bestand und Planung)
 Anlage 2: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

III. Abstimmung

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 18.05.2010

1. Der räumliche Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2003 (FNP 2003) für den Teilbereich – Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6) – wird am Gewerbestandort um die Grundstücke Flst.Nrn 466/2, 482/3 484 sowie die Teilbereiche der Flst.Nrn. 453, 483 und 484/3 – alle Gemarkung Tennenlohe - zurückgenommen bzw. für eine externe Ausgleichsfläche westlich der BAB A 3 um das Grundstück Flst.Nr. 696 (A 1) – Gemarkung Eltersdorf – erweitert.
2. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 2 wird beigetreten.
Der Entwurf der 16. FNP-Änderung in der Fassung vom April 2010 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.
Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

mit 7 gegen 6 Stimmen

gez. Dr. Balleis

Vorsitzende/r

gez. Bruse

Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

VI/61 T. 1341

611/016/2010

TOP: 19

**Bebauungsplan Nr. T 385 der Stadt Erlangen
- Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6) - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Billigungsbeschluss**

Beratung	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	Ö	Beschluss	mehrheitlich angenommen

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

23, 66, EBE, EB 77, 31, 612, 613

Beteiligung gemäß Baugesetzbuch

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
Frühzeitige Beteiligung der Behörden

I. Antrag

1. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. T 385 der Stadt Erlangen – Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6) – mit integriertem Grünordnungsplan wird um die Flst. Nr. 870/1 und Teilflächen der Flst. Nr. 851/1 und 858/2 – Gemarkung Eltersdorf –, Flst. Nrn. 466/4, 452 und Teilflächen der Flst. Nr. 453 und 484/3 – Gemarkung Tennenlohe – erweitert, sowie für externe Ausgleichsflächen westlich der BAB A 3 um die Flst. Nr. 696 (A 1), Teilflächen der Flst. Nr. 896 (A 2) und um die Flst. Nr. 751 und 56/2 (A 3) – Gemarkung Eltersdorf -.
2. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 2 wird beigetreten.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. T 385 der Stadt Erlangen –Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6) – mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 01.03.2010 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Nach Auflösung des Zweckverbandes Gewerbepark Nürnberg – Fürth – Erlangen hat die Stadt Erlangen den Bereich Tennenlohe östlich der BAB A 3 (G 6) aufgrund der räumlichen Nähe zu dem etablierten Gewerbestandort Tennenlohe Süd als geeignete Gewerbeansiedlungsfläche zur Schaffung neuer Arbeitsstätten ausgewählt. Diese Standortentscheidung für das

Gewerbegebiet G 6 zeigt sich auch in der Darstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erlangen als gewerbliche Baufläche.

Aktuell ist das Gewerbeflächenangebot in Erlangen sehr gering. Neue Gewerbeflächen werden in Erlangen dringend benötigt, vor allem um bereits vor Ort ansässigen Unternehmen bei geplanten Erweiterungen geeignete Flächen anbieten zu können.

In Tennenlohe gibt es aktuell ca. 9,5 ha brachliegende Gewerbeflächen. Hiervon sind aber nur ca. 1,3 ha am Markt verfügbar, da die Eigentümer der anderen Flächen keine Verkaufsbereitschaft und Entwicklungsbereitschaft ihrer Flächen zeigen. Von den verfügbaren ca. 1,3 ha sind nur ca. 0,5 ha im städtischen Eigentum.

Im gesamten Stadtgebiet verfügt die Stadt aktuell nur noch über 2,6 ha städtische Gewerbebaugrundstücke. In Erlangen wird aber jedes Jahr ein Vielfaches an freien Gewerbebaugrundstücken benötigt.

Das Gewerbegebiet G 6 wird daher mit dem Instrument der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nach BauGB entwickelt. Die Satzung der Stadt Erlangen über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6)“ ist am 28.10.2004 in Kraft getreten. Die Satzung wurde geändert und die Änderung der Satzung ist am 06.03.2009 in Kraft getreten. Gemäß § 166 Abs. 1 BauGB ist für den städtebaulichen Entwicklungsbereich der Bebauungsplan T 385 – Tennenlohe östl. BAB A 3 (G 6) - ohne Verzug aufzustellen.

Vor diesem Hintergrund bildet die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. T 385 der Stadt Erlangen –Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6) – mit integriertem Grünordnungsplan eine geeignete Maßnahme, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von gewerblichen Baugrundstücken zu schaffen.

b) Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich weist eine Fläche von 17,4 ha auf. Dieser umfasst mithin die Flächen (15,5 ha Gewerbegebiet, 1,9 ha externe Ausgleichsflächen), die für eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Sinne der Ziele und Zwecke der Planung erforderlich sind.

Der räumliche Geltungsbereich schließt gem. § 9 Abs. 7 BauGB die folgenden Grundstücke und Grundstücksteile ein:

Flst. Nrn. 851/2, 852/3, 854, 855, 856, 857, 857/4, 858/1, 859/1, 860/1, 861/1, 862/1, 865/1, 868/7, 868/8, 868/10, 868/11, 870/1 sowie Teilflächen der Flst. Nrn. 851/1, 858/2 – Gemarkung Eltersdorf -

und die Flst. Nrn. 452, 465, 466, 466/3, 466/4, 467, 468, 469/2, 469/3, 478, 478/2, 478/3, 478/6, 479, 480, 481, 482, 482/2, 526, 527, 542 sowie Teilflächen der Flst. Nrn. 252/2, 453, 483, 484/3 und 542/2 – Gemarkung Tennenlohe -.

Externe Ausgleichsflächen sind westlich der BAB A 3 auf der Flst. Nr. 696 (A 1), Teilflächen der Flst. Nr. 896 (A 2), und den Flst. Nrn. 751 und 56/2 (A 3) – Gemarkung Eltersdorf - vorgesehen.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Erlangen ist das Plangebiet größtenteils als gewerbliche Baufläche und als Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Der Bebauungsplan ist nicht vollständig aus dem FNP entwickelt. Daher ist eine Änderung des FNP erforderlich, um das Plangebiet insgesamt als Gewerbegebiet inkl. einer weiteren externen Ausgleichsfläche ausweisen zu können. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. T 385 der Stadt Erlangen – Tennenlohe östlich BAB 3 (G 6) – mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Verfahren

- Aufstellung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrates hat in seiner Sitzung am 22.02.2005 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. T 385 der Stadt Erlangen – Tennenlohe östlich BAB 3 (G 6) – mit integriertem Grünordnungsplan nach den Vorschriften des BauGB aufzustellen.

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Form stattgefunden, dass vom 20.06.2005 bis einschließlich 08.07.2005 Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme gegeben wurde. Es haben etwa fünf Personen die Informationsmöglichkeit wahrgenommen. Planungsrelevante Stellungnahmen wurden in diesem Zeitraum nicht abgegeben.

Am 29.06.2005 fand eine erste öffentliche Informationsveranstaltung im Feuerwehrhaus Tennenlohe statt, an der etwa 15 Personen teilnahmen.

Die vorgebrachten Äußerungen bezogen sich überwiegend auf folgende Punkte: Fragen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zu der Anzahl von privaten und öffentlichen Stellplätzen, zur Erweiterung des Tennenloher Friedhofs, zum Lärmschutz und zu den benötigten Ausgleichsflächen.

Am 01.12.2009 fand eine zweite öffentliche Informationsveranstaltung in der Turnhalle der Grundschule Tennenlohe statt, an der etwa 260 Personen teilnahmen.

Die vorgebrachten Äußerungen der Bürger in der Informationsveranstaltung werden in Anlage 2 behandelt.

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 26.04.2005 durchgeführt. Es wurden insgesamt 27 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, von denen 13 eine Stellungnahme abgaben, die in der Anlage 2 behandelt werden. Die vorgebrachten Äußerungen haben zur Änderung der Planung geführt, speziell im Bereich der Entwässerung des Baugebietes.

b) Städtebauliche Ziele

Die Stadt Erlangen verfolgt das städtebauliche Ziel, auf der 15,5 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche zwischen Weinstraße, Hohlgasse, Landschaftsschutzgebiet Hutgraben und der BAB A 3 ein 8,6 ha großes, hochwertiges, nicht störendes Gewerbegebiet zu entwickeln. Eine von der Weinstraße durchgehend nach Süden führende Hauptverkehrsstraße, soll das neue Gewerbegebiet mit dem bestehenden Gewerbegebiet Tennenlohe Süd verbinden. Die gebietsinterne Erschließung wird über ausreichend bemessene Stichstraßen sichergestellt. Beidseitig der Haupteinschließung können gemäß den Festsetzungen Gewerbebauten mit einer maximalen Höhe von 18 Metern entstehen. Durch einen Maximalabstand zur Straße und einer festgesetzten Gebäudeausrichtung sollen die Bauten erlebbare Raumkanten ausbilden. Im östlichen Bereich des Gewerbegebietes gegenüber den angrenzenden Wohngebieten ist eine maximale Gebäudehöhe von 15 Metern festgesetzt.

Als Grünstreifen zwischen dem Gewerbegebiet und den östlich angrenzenden Wohngebieten, wird eine 45 bis 60 Meter breite, durch Baum- und Strauchpflanzungen naturnah gestaltete, öffentliche Grünfläche entstehen.

Verkehrerschließung / Verkehrsanbindung

Die Planungen des Gewerbegebietes sehen eine Verbindungsstraße zwischen Weinstraße und Frauenweiherstraße vor. Der differenzierte Regelquerschnitt der Verbindungsstraße mit einer Gesamtbreite von 23 Metern bietet ausreichend Raum für fließenden und ruhenden Verkehr (ca. 100 öffentl. Stellplätze), für Fußgänger und Radfahrer sowie für zwei Baumreihen. Damit genügt der Straßenkörper nicht nur den funktionalen Anforderungen, sondern bildet darüber

hinaus auch einen repräsentativen öffentlichen Raum als Rückgrat für das neue Gewerbegebiet aus.

Quer zur Verbindungsstraße sind zwei Erschließungsstiche mit Wendeanlage für Sattelschlepper vorgesehen. Mit einem Querschnitt von 14,50 m genügen sie den gegenüber der Verbindungsstraße reduzierten Anforderungen an Funktion und Repräsentation. Durch die Verbindungsstraße werden die Tennenloher Wohngebiete vom motorisierten Individualverkehr entlastet, da die Umfahrung ausschließlich durch Gewerbegebiete erfolgt. Zur leistungsfähigen Anbindung dieser Umfahrung wird auf der Weinstraße die Einrichtung einer Linksabbiegespur aus Richtung Osten in die Verbindungsstraße und als ergänzende Maßnahme zur Umsetzung des Bebauungsplanes am Knotenpunkt Wetterkreuz / Sebastianstraße eine Rechtsabbiegespur in Richtung B 4 / Nürnberg vorgesehen. Die Anbindung des neuen Gewerbegebietes an den ÖPNV wird durch eine Buslinie gewährleistet, welche sowohl eine direkte Verbindung zum neuen S-Bahnhaltepunkt in Eltersdorf, als auch in die Erlanger Innenstadt herstellt. Hierdurch ist eine Modal-Split-Veränderung zugunsten des ÖPNV zu erwarten.

Ökologische Maßnahmen

Der Eingriff in die Natur und Landschaft kann nur teilweise innerhalb des eigentlichen Planungsgebietes (15,5 ha), durch Umnutzung bisher landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen in Extensivrasenflächen, Rohbodenstandorte, Feuchtwiesen und durch die Anpflanzung von Baum- und Strauchpflanzungen ausgeglichen werden. Die notwendigen externen Ausgleichsflächen (1,9 ha) werden auf Flächen des städtischen Ökokontos festgesetzt.

Maßnahmen mit folgenden Entwicklungszielen wurden bereits durchgeführt:

Auf der Maßnahme A1 wurde eine ehemalige Baumschulfläche in ein gestuftes Feldgehölz aus standortgerechten Gehölzen umgewandelt.

Auf der Maßnahme A2 fanden Grabenrenaturierungen, Abtrag von Oberboden, Anlage einer extensiven Wiese und die Pflanzung einer Obstbaumzeile statt.

Auf der Maßnahme A3 wurde ein Fließgewässer renaturiert und naturnahe Retentionsmulden geschaffen.

Die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich des eigentlichen Plangebietes des Bebauungsplanes sowie die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich auf den weiteren externen Ausgleichsflächen A1 bis A3 werden vollständig den Eingriffen auf den Flächen GE 1 bis GE 4, den Flächen für Versorgungsanlagen sowie den Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet.

Immissionsschutz

Für das geplante Gewerbegebiet sind keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen bezogen auf die Lärmemissionen der Autobahn BAB A 3 erforderlich.

Zum Schutz der umgebenden Bebauung sowie im Hinblick auf die städtebauliche Weiterentwicklung des gesamten Ortsteils werden für das Gewerbegebiet gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO Emissionskontingente nach DIN 45691 festgesetzt.

Ziel ist, die Orientierungswerte der DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – im Wohngebiet auf der Ostseite des Plangebietes einzuhalten.

Mit der Entwicklung des Gewerbegebietes wird die Lärmbelastung in den vorhandenen Wohngebieten durch die Lärmemissionen der Autobahn BAB A 3 verringert. Die zukünftigen Gebäude entlang der Haupteinfahrtsstraße, werden eine Barriere für den Lärm der Autobahn bilden. Prognosen zeigen, dass durch die Entwicklung des Gewerbegebietes G 6 die Lärmwerte im Bereich der westlichen Grundstücke der Haselhofstraße gegenüber dem Gewerbegebiet nachts um mind. ca. 1,5 dB(A) reduziert werden. Im Vergleich zum heutigen Zustand ist dies vergleichbar mit einem Rückgang des Verkehrs auf der BAB A 3 von heute ca. 90.000 Fahrzeugen auf ca. 70.000 Fahrzeuge. Im Weiteren haben die Prognosen gezeigt, dass mit keiner weiteren Lärmbelastung durch die geplante Verbindungsstraße zwischen Weinstraße und Frauenweiherstraße zu rechnen ist, da die geplante Verbindungsstraße eine Entfernung

von ca. 240 Metern zur vorhandenen Wohnbebauung hat und zwischen der Verbindungsstraße und dem Wohngebiet bis zu 18 Meter hohe Gewerbebauten geplant sind.

c) Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Kurzzusammenfassung:

Die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Landschaftsbild werden durch die Planung beeinflusst, wobei die vorhabenspezifische Zusatzbelastung als nicht erheblich anzunehmen ist. Durch die Grünordnung wird die städtebauliche und landschaftsplanerische Einbindung des neuen Gewerbegebietes in das Umfeld gewährleistet. Die im Plan vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen reichen aus, um die gesetzlichen Vorgaben für das Baugebiet mit der Ausweisung als GE zu erfüllen. Eine Beeinträchtigung durch Gewerbelärm wird mittels der Festsetzungen von Emissionskontingenten vermieden. Durch das Vorhaben entsteht ein ausgleichspflichtiger Eingriff in Natur und Landschaft gemäß Baugesetzbuch. Der vollständige Ausgleich erfolgt durch die Bereitstellung von stadteigenen Grundstücken aus dem Ökokonto und durch Ausgleichsmaßnahmen im eigentlichen Plangebiet.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. T 385 der Stadt Erlangen –Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6) – (Bodenordnung, Erschließung, Vermarktung) erfolgt im Rahmen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6)“ und wird hierüber finanziert.

- Anlagen:**
1. Übersichtslageplan
 2. Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

III. Abstimmung

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 18.05.2010

1. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. T 385 der Stadt Erlangen – Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6) – mit integriertem Grünordnungsplan wird um die Flst. Nr. 870/1 und Teilflächen der Flst. Nr. 851/1 und 858/2 – Gemarkung Eltersdorf –, Flst. Nrn. 466/4, 452 und Teilflächen der Flst. Nr. 453 und 484/3 – Gemarkung Tennenlohe – erweitert, sowie für externe Ausgleichsflächen westlich der BAB A 3 um die Flst. Nr. 696 (A 1), Teilflächen der Flst. Nr. 896 (A 2) und um die Flst. Nr. 751 und 56/2 (A 3) – Gemarkung Eltersdorf -.
2. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 2 wird beigetreten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. T 385 der Stadt Erlangen –Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6) – mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 01.03.2010 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

mit 7 gegen 6 Stimmen

gez. Dr. Balleis

Vorsitzende/r

gez. Bruse

Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

III/30/2302;

VI/63/1001

30/002/2010/1/1

TOP: 20

Neuerlass einer Satzung über die Herstellung von Krafffahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen

Fraktionsantrag Nr. 216/2009 der Fraktionen von SPD und Grüne Liste

Beratung	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	Ö	Gutachten	mehrheitlich angenommen

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

Ämter 24 und 61, Friedrich-Alexander-Universität, Universitätsklinikum Erlangen, Staatliches Bauamt ER

I. Antrag

Alternative A:

Die Satzung über die Herstellung von Krafffahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Entwurf, Anlage 1, mit Fahrradabstellplätzen) wird hiermit beschlossen.

oder

Alternative B:

Die Satzung über die Herstellung von Krafffahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Entwurf, Anlage 2, ohne Fahrradabstellplätzen) wird hiermit beschlossen.

Der Fraktionsantrag Nr. 216/2009 der Fraktionen von SPD und Grüne Liste ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die bestehende Stellplatzsatzung wird an geänderte rechtliche Rahmenbedingungen und in der Praxis gewonnene Erfahrungen angepasst und - in der Alternative A - auf Fahrradabstellplätze erweitert.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Einer der beiden Satzungsentwürfe (entweder Alternative A oder Alternative B) soll als Satzung soll beschlossen werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bei Erlass der Stellplatzsatzung zum 01.01.2008, der aufgrund der geänderten Bayerischen Bauordnung und der nicht sachgerechten Richtzahlen aus der Garagen- und Stellplatzverordnung erforderlich wurde, wurde seitens der Verwaltung zugesagt, über die Erfahrungen mit der Satzung im Bauausschuss wieder zu berichten.

Inzwischen liegen über zwei Jahre an Erfahrungen mit der Stellplatzsatzung vor. Insgesamt hat sich die Satzung bewährt. In manchen Bereichen jedoch sieht die Verwaltung Änderungsbedarf.

Insbesondere ist hier zu erwähnen, dass bislang in der Stellplatzsatzung ausschließlich Regelungen für die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen getroffen wurden. Die Satzung traf keine Aussagen zu Fahrradabstellplätzen. Die Verwaltung ist der Ansicht, dass sich dies in der Fahrradstadt Erlangen nicht mehr rechtfertigen lässt. Die Fahrräder müssen geordnet untergebracht werden, um Störungen des sonstigen Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, zu vermeiden. Auch nachteilige Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild durch wild durcheinander abgestellte Fahrräder können so vermieden werden. Durch die Anlage von Fahrradabstellplätzen am Ort der Nutzung werden weitere Anreize geschaffen, auf die Nutzung von Kraftfahrzeugen zu verzichten.

Aus etwaigen Einnahmen für die Ablösung von Fahrradabstellplätzen (diese Einnahmen wären zweckgebunden) können öffentliche Fahrradabstellplätze hergestellt werden.

Die in der Richtzahlenliste vorgeschlagenen Schlüssel fußen nicht auf Erfahrungswerten der Verwaltung, sondern sind auf Grundlage vergleichbarer Satzungen im Ballungsraum ermittelt und auf den geschätzten Bedarf in Erlangen hin angepasst worden. Etwa sich herausstellende nicht zufriedenstellende Ergebnisse könnten und müssten nach einer angemessenen Beobachtungszeit durch Überarbeitung der Richtzahlenliste korrigiert werden.

Darüber hinaus haben Erfahrungen aus der Anwendung der bisher gültigen Stellplatzsatzung gezeigt, dass nicht immer das gewünschte Ergebnis erzielt werden kann. Hervorzuheben ist hier die Stellplatzsituation auf dem Südgelände der Universität. Der Schlüssel von 1 Stellplatz je 5 Studierende hat sich als nicht auskömmlich erwiesen. Die anliegende Wohnbevölkerung hat sich über die angespannte Parkraumsituation beschwert.

Die jeweils einschlägigen Inhalte der Richtzahlenliste wurden dem Universitätsklinikum und der Friedrich-Alexander-Universität vorab zur Prüfung übermittelt. Beide haben zu den vorgeschlagenen Änderungen ihr Einverständnis erklärt.

Im Übrigen wurde der Satzungstext nur noch hinsichtlich der Fahrradabstellplätze (in der Alternative A) und in der Erläuterung der Richtzahlenliste (Ziff. 7.1 – 7.3. und 8.2.) zur Klarstellung ergänzt und blieb ansonsten unverändert. Insbesondere wurden die Stellplatzablösebeträge nicht erhöht.

Dem Fraktionsantrag der Fraktionen von SPD und Grüne Liste, bei geförderten Wohnungen auf Antrag des Bauherrn einen Abschlag von 30% auf die Zahl der notwendigen Stellplätze vorzusehen, sollte seitens der Verwaltung aus folgenden Gründen nicht entsprochen werden:

Ein Wohnungsbauunternehmen hat sich bereits zuvor an die Verwaltung gewandt und einen mittels Aufsichtsratsbeschluss gestützten inhaltsgleichen „Antrag“ auf Änderung der Stellplatzsatzung gestellt. Hierbei hat sich das Unternehmen auf eine ähnliche Regelung einer Kleinstadt am Taunus berufen.

Bereits heute ist in der Richtzahlenliste für Altenwohnungen (diese werden ebenfalls öffentlich gefördert) ein Abschlag von 50% auf die Zahl der notwendigen Stellplätze enthalten. Die im Fraktionsantrag vorgeschlagene Regelung würde insofern eine Verschlechterung für die Bauherren bedeuten. Die Vergünstigung ist an die dingliche Sicherung der Nutzung als Altenwohnungen geknüpft.

Bei den Sozialwohnungen rät die Verwaltung dringend von der Aufnahme eines Abschlags ab. Es mag zwar sein, dass sich bei solchen Wohnungen für die Dauer der Zweckbindung die Stellplätze weniger gut vermieten lassen. Nach Ablauf der Zweck- und Preisbindung aber entstünde ein entsprechender Mangel an Stellplätzen (ein solcher zeigt sich auch bei dem Wohnungsbauunternehmen, das den inhaltsgleichen Antrag stellte; für Parkplätze bei frei vermieteten Wohnungen existieren teilweise lange Wartelisten). Der Bauträger geriete dann zwangsläufig in die Not, keine Stellplätze mehr auf dem Baugrundstück herstellen zu können und diese ablösen zu müssen. Sofern aus verkehrlichen Gründen eine Ablösung der Stellplätze in der Zukunft nicht mehr in Betracht käme, müsste die Nutzung der Wohnungen untersagt werden, für die kein Stellplatz zur Verfügung stünde.

Die Satzungen der Nachbarstädte sehen eine solche Reduzierung nicht vor. Das Wohnungsbauunternehmen konnte auch auf Nachfrage keine bayerische Kommune benennen, in der eine ähnliche Reduzierung enthalten wäre. Auch die Garagen- und Stellplatzverordnung kennt eine solche Reduzierung nicht.

Durch die Aufnahme eines allgemeinen Abschlags für geförderte Wohnungen entstünden in der Zukunft Probleme, die dann nicht mehr gelöst werden könnten. Die bisherige Regelung sollte daher beibehalten bleiben. Eine entsprechende Änderung ist in den Satzungsentwurf nicht eingeflossen.

- 1. Die Satzung (Alternative A) wurde zunächst vom BWA in der Sitzung vom 02.02.2010 mehrheitlich angenommen/begutachtet, im HFPA direkt in den Stadtrat verwiesen und sodann im Stadtrat in der Sitzung vom 25.02.2010 mit 26 : 22 Stimmen abgelehnt. Mehrheitlich beschlossen wurde vielmehr ein Antrag, die Herstellung von Fahrradabstellplätzen aus der Satzung herauszunehmen. Darauf hin wurde die Satzung (Alternative B) von der Verwaltung derart geändert, dass die Fahrradabstellplätze herausgenommen wurden. In der Stadtratssitzung vom 25.03.2010 wurde die Satzung jedoch wiederum nicht beschlossen, sondern zur nochmaligen Behandlung - insbesondere zur Beratung, ob nicht doch Regelungen zu Fahrradabstellplätzen aufgenommen werden sollen - in den UVPA und Stadtrat vertagt.**

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel sind auf IPNr.: bzw. im Budget vorhanden!

Anlagen:

1. Satzungsentwurf samt Entwurf der Richtzahlenliste (Anlage 1 zum Satzungsentwurf) und Lageplan (Anlage 2 zum Satzungsentwurf) vom 14.01.2010 – mit Fahrradabstellplätzen
2. Satzungsentwurf samt Entwurf der Richtzahlenliste (Anlage 1 zum Satzungsentwurf) und Lageplan (Anlage 2 zum Satzungsentwurf) vom 05.03.2010 – ohne Fahrradabstellplätzen
3. Fraktionsantrag Nr. 216/2009 von SPD und Grüner Liste vom 30.07.2009

III. Abstimmung

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 18.05.2010

Alternative A:

Die Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Entwurf, Anlage 1, mit Fahrradabstellplätzen) wird hiermit beschlossen.

mit 12 gegen 1 Stimmen

gez. Dr. Balleis

gez. Wüstner

Vorsitzende/r

Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

III/31/LRD-2782

31/034/2010

TOP: 21

Antrag auf Förderung der Umsetzung von Klimaschutzkonzepten beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Beratung	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	Ö	Gutachten	vertagt

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

III, VI, 20, 24, 31, 61

I. Antrag

Die Stadt Erlangen stellt über die Forschungszentrum Jülich GmbH beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einen Antrag auf „Förderung der Umsetzung von Klimaschutzkonzepten“.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die beschlossenen Erlanger Energie- und Klimaschutzkonzepte sollen auch in den nächsten Jahren fortgeführt werden.

Im Ergebnis des Prozesses zur „Wirkungsorientierte Haushaltskonsolidierung in der Stadt Erlangen“ mit dem die KGSt im Jahr 2009 beauftragt war, wurde festgestellt, dass Einsparungen im existierenden Personalumfang (eine Stelle) im Bereich Koordinierung von Klimaschutz und Energiefragen nicht zu empfehlen sind.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Ein strategischer Schwerpunkt der nationalen Klimaschutzinitiative ist die Förderung von Klimaschutz in Kommunen.

Die Förderung von Klimaschutzprojekten nach der „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen“ der Nationalen Klimaschutzinitiative wird sehr stark nachgefragt. Sie trifft bestehenden Bedarf und regt Investitionen und Wertschöpfung vor Ort an. Die Antragszahlen steigen seit 2009 kontinuierlich

und übertreffen die Erwartungen des Bundesumweltministeriums bei weitem. Der Deutsche Bundestag hat im Bundeshaushalt 2010 den Haushaltstitel, aus dem die Nationale Klimaschutzinitiative finanziert wird, gekürzt und mit einer qualifizierten Haushaltssperre belegt. Für das Jahr 2010 können daher keine weiteren Projekte bewilligt werden.

Die Förderung von Klimaschutzprojekten nach der Richtlinie wird jedoch ab dem Jahr 2011 fortgeführt.

Anträge für das Jahr 2011 können ab dem 1. Oktober 2010 eingereicht werden.

Bei der Umsetzung von bereits erstellten Klimaschutzkonzepten oder Teilkonzepten kann die beratende Begleitung gefördert werden. Dazu gehören inhaltliche Zuarbeiten, fachliche Beratungstätigkeiten sowie Informations-, Schulungs- und Vernetzungsaktivitäten. Die Umsetzung der Konzepte sowie die notwendigen Investitionen liegen in der Verantwortung der Antragsteller. Wichtige Voraussetzungen für die Förderung sind die Vorlage eines Konzeptes, das nicht älter als 3 Jahre ist sowie ein Umsetzungsbeschluss des obersten Entscheidungsgremiums. Diese sind bei der Stadt Erlangen erfüllt.

Förderfähig sind Sach- und Personalkosten von Fachpersonal, das im Rahmen des Projektes zusätzlich eingestellt wird ("Klimaschutzmanager"). Es werden Zuschüsse in Höhe von bis zu 70 % gewährt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Im Zeitraum der Förderung, maximal 3 Jahre, werden die laufenden Klimaschutzinitiativen weiterentwickelt und an die aktuellen Entwicklungen und den Bedarf angepasst. Externe Akteure werden beraten und unterstützt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Das BMU fördert Sach- und Personalkosten von Personal, das im Rahmen des Projektes für eine Dauer von bis zu 3 Jahren zusätzlich eingestellt wird.

Bei Eingruppierung der Stelle in EG 12 und einem Fördersatz von 70 % muss die Stadt Erlangen durchschnittlich 20.000 € Eigenmittel jährlich aufbringen.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	ca. 20.000 €	bei Sachkonto:
Folgekosten für zwei Jahre	ca. 40.000€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel sind auf IPNr.: bzw. im Budget vorhanden!

- Anlagen** Anlage 1: Fördergrundsätze, Aufgaben
 Anlage 2: Übersicht bisherige Klimaschutzaktivitäten, Fortschreibungen

III. Abstimmung

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 18.05.2010

Protokollvermerk:

Die Angelegenheit wird auf die nächste Sitzung des UVPA vertagt.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

III/31

31/030/2010

TOP: 22

Beitritt zum Konvent der Bürgermeister/Innen für lokale nachhaltige Energie

Beratung	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	Ö	Gutachten	vertagt

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

I. Antrag

Die Stadt Erlangen tritt dem „Konvent der BürgermeisterInnen“, einer EU-Initiative zum Kampf gegen den Klimawandel, bei.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Die EU-Kommission hat mit dem „Konvent der BürgermeisterInnen“ die bisher ehrgeizigste Initiative zur Einbeziehung der Bürger in den Kampf gegen den Klimawandel gestartet (s. Anlage).

Die Mitglieder des Konvents verpflichten sich bei der Reduzierung ihrer CO₂-Emissionen durch Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien und somit durch die Umsetzung des Aktionsplanes für nachhaltige Energien die CO₂-Emissionen bis 2020 um mindestens 20 % zu senken.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Der vom Stadtrat Ende 2008 beschlossene Aktionsplan ist weiterhin umfassend umzusetzen, vor allem in folgenden Bereichen:

- **Erlanger Klima-Allianz**; Umsetzung der Klimaschutz-Vereinbarungen

- Aktivitäten der **AG Energieversorgung** zum Ausbau regenerativer Energien, zur energieeffizienten Bauleitplanung, zur Realisierung innovativer Energieversorgungskonzepte und zur Forcierung der dezentralen Kraft-Wärme-Kopplung

- Forcierung des Fernwärme-Ausbaus im Bereich Uni-Süds-Gelände,

- Umsetzung des **Aktionsprogramms bei den städtischen Einrichtungen**: GME (s. Energiebericht 2008), EBE, Tiefbauamt (Beleuchtung), EB 77,

- Forcierung der **energieeffizienten Wohnungs-Neubaus** (z. B. Passivhaus-Förderprogramm, Festlegung von Energie-Standards unter den EnEV-2009-Anforderungen, Beratungspaket für Büchenbach-West, Öffentlichkeitsarbeit),

- Aktivitäten der **Erlanger Wohnungswirtschaft im Mehrfamilienhausbereich**, s. u. a. Aktivitäten der **GEWOBAU** (Energierunde), anderer Wohnungsunternehmen und des Studentenwerks

- Forcierung der Energieeffizienz und Steigerung der Sanierungsrate im **Ein- und Zweifamilienhausbereich**: Kooperation mit dem örtlichen Handwerk und Energieberatung, Weiterführung der städtischen Energie-Impulsberatung (s. städt. Förderprogramm) und der Energieberatung der EStW (s. a. Solarthermie-Förderprogramm)

- Forcierung der **Energieeffizienz im Nichtwohngebäude-Bereich** (Aktivitäten innerhalb der *AG-Energiemanagement*)

- Forcierung der **Energieeffizienz bei Klein- und Mittelunternehmen** (s. Vereinbarung mit dem Erlanger Handwerk), öffentlichen Einrichtungen und Institutionen

- Forcierung der **Effizienz im Strom-Anwendungsbereich** (s. Aktivitäten des EStW-Beratungszentrums, Steigerung der Stromproduktivität bei Unternehmen, Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen)

- Deutliche **Steigerung des Umweltverbundanteils** vor allem im **Ziel- und Quellverkehr (hier v. a. Fahrrad und ÖPNV)**

3. Prozesse und Strukturen

Mit dem Beitritt zum Bürgermeisterkonvent geht die Stadt Erlangen folgende Verpflichtungen ein:

Die von der EU für 2020 gesteckten Ziele, die CO₂-Emissionen bis 2020 um 20 % zu reduzieren, sind zu übertreffen

S. Stadtratsbeschluss vom 27.11.2008: Vorgabe der CO₂-Emissionsminderung um 22 % gegenüber 1990. Mitte 2010 ist es geplant, den Klimaschutzbericht 2004 zum Stand 2009 zu aktualisieren. **Die bisherige Datenlage zeigt in manchen Bereichen voraussichtlich keine Minderung der CO₂-Emissionen u. U. sogar eine Steigerung gegenüber 2004!**

Ein Inventar der Ausgangsemissionen ist aufzustellen und innerhalb eines Jahres einen **Aktionsplan für nachhaltige Energie** vorzulegen.

Dieser Aktionsplan liegt mit dem Ende 2008 beschlossenen Aktionsprogramm für die Stadt Erlangen vor.

Mindestens alle zwei Jahre nach Einreichung des Aktionsplans, d. h. erstmals Anfang 2012, ist ein **Umsetzungsbericht** vorzulegen.

Erfahrungen und Know-how mit anderen Gebietseinheiten sind auszutauschen. Dies erfolgt schon innerhalb von Kooperationen innerhalb der Metropolregion Nürnberg

Städtische Strukturen sind anzupassen und in diesem Sinne auch **genügend Personalressourcen** vorzusehen, um die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. **In diesem Sinn ist die bisherige Personalausstattung für den Klimaschutz und Energieeffizienz beim Amt für Umweltschutz und Energiefragen auch zukünftig erforderlich.**

An der **jährlichen EU-Konferenz der Bürgermeister** ist teilzunehmen und aktiv mitzuwirken. **Hierfür sind ab 2011 entsprechende Sachmittel, ca. 5.000 €, erforderlich.**

In Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und mit anderen Kreisen sind Energietage zu veranstalten, um Bürger an den Möglichkeiten und Vorteilen einer

intelligenteren Energieverwendung teilhaben zu lassen und um die lokalen Medien regelmäßig über die Entwicklung des Aktionsplans zu informieren. **Diese Information der Bürger erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der städtischen Energieberatung. Es ist nicht auszuschließen, dass hierfür zusätzliche Mittel erforderlich sind.**

Nach vorheriger schriftlicher Mitteilung des Sekretariats ist die Beendigung der Mitgliedschaft im Konvent zu akzeptieren, wenn einer der nachstehenden Fälle eintritt:
-- Nichtvorlage des Aktionsplans im Jahr nach dem offiziellen Beitritt zum Konvent
-- Nichterfüllung des im Aktionsplans festgeschriebenen CO₂-Emissionssenkungs-Gesamtziels aufgrund einer nicht erfolgten bzw. unzureichenden Umsetzung des Aktionsplans
-- Nichtvorlage des Berichts in zwei aufeinanderfolgenden Zeiträumen.

4. Ressourcen

s. Punkt 3.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten für den Umsetzungsbericht, falls nicht mit eigenem Personal erstellt	2012: 20.000€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	ab 2011 jährlich 5.000 €/a	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel sind auf IPNr.: bzw. im Budget vorhanden!

III. Abstimmung

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 18.05.2010

Protokollvermerk:

Die Angelegenheit wird vertagt.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

III/31/JRB-2518

31/040/2010

TOP: 23

Beitritt der Stadt Erlangen zur Deklaration "Biologische Vielfalt in Kommunen"

Beratung	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

I. Antrag

Die Stadt Erlangen schließt sich der Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ an.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

2010 ist das internationale Jahr der Biologischen Vielfalt.

Die Vielfalt der Arten, der Gene und Ökosysteme ist eine wichtige Grundlage für jegliches Leben. Tag für Tag geht ein Teil dieser natürlichen Vielfalt verloren – mit einer Geschwindigkeit, wie sie in der Geschichte bisher nicht beobachtet wurde. Der Erhalt der biologischen Vielfalt zählt neben dem Klimawandel zu den dringlichsten Herausforderungen unserer Zeit. Das Internationale Jahr der biologischen Vielfalt macht auf die Bedeutung der natürlichen Vielfalt aufmerksam und ruft alle Menschen auf, sich für den schonenden und verantwortungsbewussten Umgang mit der Schöpfung zu engagieren.

Der Einsatz für die biologische Vielfalt muss besonders für Städte und Gemeinden ein wichtiges Anliegen sein. Denn gerade Siedlungsräume zeichnen sich durch eine beachtliche Vielfalt an Arten und Lebensräumen aus. Vor allem aber ist die kommunale Ebene diejenige Politikebene, die den Bürgern am nächsten ist. In den Städten und Gemeinden werden wesentliche konkrete Handlungsentscheidungen getroffen und sie haben zudem die unmittelbare Möglichkeit, das öffentliche Bewusstsein zur Bedeutung der biologischen Vielfalt zu stärken. Dies wurde im Februar 2010 auf dem Dialogforum "Biologische Vielfalt in Kommunen" deutlich, zu dem das Bundesamt für Naturschutz (BfN) und die Deutsche Umwelthilfe (DUH) nach Bonn eingeladen hatten. Rund 50 Vertreterinnen und Vertreter von

mehr als 30 Kommunen sowie der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund erarbeiteten gemeinsam den Vorschlag für eine entsprechende Deklaration.

Im Ergebnis des Dialogforums wurde gemeinsam die Bonner Erklärung "Biologische Vielfalt in Kommunen" erarbeitet, welche konkrete Handlungsansätze für Kommunen beinhaltet (siehe Anlage). In der Deklaration sprechen sich die Kommunen u. a. dafür aus, die Anforderungen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt bewusst in die Entscheidungen auf kommunaler Ebene einzubeziehen. Um das Engagement und die Netzwerkarbeit der Städte und Gemeinden im Bereich biologische Vielfalt zu verstetigen, wurde auf dem Dialogforum zudem die Gründung eines "Bündnisses der Kommunen" für die biologische Vielfalt angeregt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die, der Deklaration beigetretenen Städte und Gemeinden beabsichtigen, sich in einem "Bündnis für biologische Vielfalt" zusammenzuschließen. Gemeinsam werden Wege gesucht, die biologische Vielfalt zu erhalten. Die Deklaration wird am 22. Mai 2010 bundesweit veröffentlicht.

In den Mitgliedsstädten der Umweltkonferenz der Städteachse (UKS) Ansbach, Fürth, Nürnberg, und Schwabach wurden bereits Beschlüsse gefasst, sich der Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ anzuschließen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

In diesem Bündnis können Erfahrungen und Strategien zum Thema biologische Vielfalt ausgetauscht und gemeinsame Wege in der Öffentlichkeitsarbeit gefunden und begangen werden. Das "Bündnis für biologische Vielfalt" wird den unterzeichnenden Städten und Gemeinden die Chance eröffnen, durch Erfahrungsaustausch und Kooperation entscheidende Schritte in Richtung der Erhaltung der biologische Vielfalt zu gehen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Keine zusätzlichen Ressourcen erforderlich.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel sind auf IPNr.: bzw. im Budget vorhanden!

Anlage:

Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“

III. Abstimmung

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 18.05.2010

Die Stadt Erlangen schließt sich der Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ an.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis

Vorsitzende/r

gez. Wüstner

Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

III/32/HRG

321/012/2010

TOP: 24

1.

**Überwachung des Durchfahrtsverbotes in der Goethestraße in Höhe des Bahnhofplatzes durch eine automatisierte Überwachung;
Fraktionsanträge der SPD und ÖDP vom 267/09 bzw. 272/09**

2.

**Überwachung des Durchfahrtsverbotes durch Außendienstmitarbeiter des Zweckverbandes "Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg" (ZV-KVÜ);
Protokollvermerk aus dem UVPA vom 17.11.2009**

Beratung	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	Ö	Beschluss	mehrheitlich angenommen

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

Amt 30, Polizeiinspektion Erlangen-Stadt

I. Antrag

Den Anträgen der SPD-Fraktion und ÖDP-Fraktion auf Errichtung einer automatisierten Verkehrsüberwachung in Form einer stationären Anlage und dem im UVPA am 17.11.2009 angenommenen Antrag, die Überwachung des Durchfahrtsverbotes durch den ZV-KVÜ vornehmen zu lassen, kann jeweils aus rechtlichen Gründen derzeit nicht näher getreten werden. Damit sind die Fraktionsanträge Nrn. 267/2009 und 272/2009 und die im UVPA am 17.11.2009 durch Beschluss gefassten Aufträge an die Verwaltung als bearbeitet anzusehen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Entfällt

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Entfällt

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Entfällt

Sachbericht:

Mit vorliegenden Fraktionsanträgen Nr. 267/2009 (SPD-Stadratsfraktion) und 272/2009 (ÖDP-Fraktion) wurde die Prüfung nach Überwachungsmöglichkeiten durch stationäre Einrichtungen bzw. durch die kommunale Verkehrsüberwachung im Bereich Bahnhofplatz beantragt. Ferner haben sich zwei Mitglieder der Erlanger CSU-Fraktion Ende 2009 mit Eingaben an den Bayerischen Innenminister gewandt, ob für die Überwachung des Durchfahrtsverbotes die Einrichtung einer stationären Überwachungsanlage zulässig wäre und ob für die kommunalen Überwachungseinrichtungen eine Befugnisenerweiterung vorgenommen werden könnte die ihnen eine Überwachung von Verstößen gegen das Durchfahrtsverbot am Bahnhofplatz ermöglichen würde. Nachstehend werden die Antworten des Bayerischen Innenministers auszugsweise in Kursivschrift wiedergegeben:

1. Stationäre Überwachungsanlage

„Die Einrichtung einer stationären Überwachungsanlage ist aus Gründen des Datenschutzes leider nicht möglich, weil zunächst alle durchfahrenden Fahrzeuge erfasst würden, also auch diejenigen, die berechtigt durchgefahren sind. Diese verdachtsunabhängige Aufzeichnung von personenbezogenen Daten ist nach dem Kammerbeschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 11.08.2009 unzulässig (BVerfGE 2 BvR 941/08)“.

In den Diskussionen war auch mehrmals angedacht gewesen, durch entsprechende technische Veränderungen berechtigt durchfahrende Fahrzeuge überhaupt nicht aufzunehmen.

Aus Sicht der Ordnungs- und Straßenverkehrsamtes muss den Ausführungen des Innenministers hinzugefügt werden, dass auf den Bildern auch wartende Busbenutzer an den Haltestellen der VAG und OVF und Passanten erkennbar wären.

Amt 32 hat das Rechtsamt um eine datenschutzrechtliche Stellungnahme gebeten zur der Frage, warum eine Überwachung des Durchfahrtsverbots am Bahnhof mittels einer stationären Messanlage durch die Stadt Erlangen aus Gründen des Datenschutzes nicht zulässig ist.

In der Anfrage wird u.a. ausgeführt, dass hessische Kommunen entsprechende Überwachungsanlagen betreiben.

Das Rechtsamt kommt zu folgendem Ergebnis:

„Von der Stadt Erlangen dürfen personenbezogene Daten nur erhoben und genutzt werden, wenn

- dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist*

und

- eine Rechtsvorschrift (z.B. Bayerisches Datenschutzgesetz – BayDSG - oder Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG -) dies erlaubt bzw. anordnet*

oder
der Betroffene eingewilligt hat.

- Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Durchfahrtsverbot obliegt gemäß Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) **nicht** der Stadt Erlangen.
Daher ist die Stadt Erlangen nicht berechtigt, die mittels einer automatisierten Überwachungsanlage erfassten personenbezogenen Daten zu erheben bzw. zu nutzen.
- Nach den dem Rechtsamt vorliegenden Informationen sind in Hessen neben den Polizeibehörden bei den Kommunen angesiedelte allgemeine Ordnungsbehörden für die Überwachung des Straßenverkehrs, die auch durch Verwendung technischer Mittel erfolgen kann, zuständig (Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - HSOG - in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des HSOG - HSOG-DVO).
Daher sind die hessischen Kommunen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt die mittels einer automatisierten Überwachungsanlage erfassten personenbezogenen Daten zu erheben und zu nutzen“.

2. Befugnisserweiterung

„Mit Wirkung vom 20.11.2009 wurden die Befugnisse der Städte und Gemeinden in der Verkehrsüberwachung erweitert. Diese neuen Befugnisse betreffen aber in erster Linie die Überwachung des Fußgänger- und Radfahrverkehrs.

Eine darüber hinausgehende Befugnisserweiterung, insbesondere die Erstreckung der kommunalen Befugnisse auf Durchfahrtsverbote wurde intensiv geprüft. Sie wurde letztlich nicht weiterverfolgt, weil bei Verstößen gegen diese Verkehrsverbote ein eindeutiger Tatnachweis in der Regel nur durch Anhaltekontrollen zu führen ist. Nach den uns vorliegenden Erkenntnissen machen die kommunalen Überwachungseinrichtungen von der Anhaltebefugnis zur Fahreridentifizierung auch im Rahmen der **bisherigen Befugnisse** keinen Gebrauch, weil sie über keine Einsatzkräfte zur Durchsetzung einer Anhalteanordnung und ggf. zur Nacheile nach einem flüchtenden Fahrzeugführer verfügen. Mit einer Zuständigkeitserweiterung auf die Verkehrszeichen der Durchfahrtsverbote würden die kommunalen Überwachungseinrichtungen künftig auch für die Überwachung der LKW-Durchfahrtsverbote zuständig werden. Es erscheint fraglich, ob eine so umfangreiche Zuständigkeitserweiterung auf kommunaler Ebene organisatorisch und personell zu bewältigen wäre“.

Das Anhalterecht im Rahmen der **bisherigen Befugnisse** erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- Einbahnstraße (Zeichen 220) in Verbindung mit dem Verbot der Einfahrt (Zeichen 267), soweit die Verkehrsordnungswidrigkeit durch Radfahrer begangen wird,
- Radweg (Zeichen 237),
- Gehweg (Zeichen 239),
- Gemeinsamer Geh- und Radweg (Zeichen 240),
- Getrennter Rad- und Gehweg),
- Beginn und Ende eines Fußgängerbereiches (Zeichen 242.1 und 242.2),
- Beginn und Ende einer Fahrradstraße (Zeichen 244.1 und 244.2)
- Beginn und Ende eines verkehrsberuhigten Bereiches (Zeichen 325.1 325.2)
- Benutzung der Gehwege durch Radfahrer

Anlagen:

Anlage 1: SPD-Fraktionsantrag vom 29.10.2009 Nr. 267/2009

Anlage 2: ÖDP-Fraktionsantrag vom 11.11.2009 Nr. 272/2009

Anlage 3: Protokollvermerk aus dem UVPA vom 17.11.2009

III. Abstimmung

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 18.05.2010

Den Anträgen der SPD-Fraktion und ÖDP-Fraktion auf Errichtung einer automatisierten Verkehrsüberwachung in Form einer stationären Anlage und dem im UVPA am 17.11.2009 angenommenen Antrag, die Überwachung des Durchfahrtsverbotes durch den ZV-KVÜ vornehmen zu lassen, kann jeweils aus rechtlichen Gründen derzeit nicht näher getreten werden. Damit sind die Fraktionsanträge Nrn. 267/2009 und 272/2009 und die im UVPA am 17.11.2009 durch Beschluss gefassten Aufträge an die Verwaltung als bearbeitet anzusehen.

mit 12 gegen 1 Stimmen

gez. Dr. Balleis

Vorsitzende/r

gez. Wüstner

Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

VI/24EU/MHF-2562

24/014/2010

TOP: 25

Energieeffiziente Standards und Planungsvorgaben im Gebäudemanagement der Stadt Erlangen. Antrag der SPD-Fraktion 033/2010.

Beratung	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
----------	--------	--------	-------------	------------

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	Ö	Gutachten	vertagt
---	------------	---	-----------	---------

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

I. Antrag

Die Energieeffizienzstandards des Gebäudemanagements (s. Anlage) werden beschlossen. Der Antrag 033/2010 der SPD-Stadtratsfraktion ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Energieeffizienzstandards des Gebäudemanagements (s. Anlage) werden beschlossen. Der Antrag 033/2010 der SPD-Stadtratsfraktion ist damit bearbeitet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bei Baumaßnahmen soll künftig ein höherer Energiestandard verwirklicht werden als aktuell gesetzlich vorgeschrieben.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Klare Planungsvorgaben bei künftigen Baumaßnahmen des Gebäudemanagements. Das schafft Planungssicherheit, da der Standard definiert wurde. Von dem Regelwerk kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben ist oder es Probleme mit der Konstruktion gibt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die kurzfristig erhöhten Baukosten sollen langfristig zu geringeren Verbrauchskosten führen. Bei der weltweit steigenden Nachfrage nach Energieträgern ist ein überdurchschnittlicher Preisanstieg zu erwarten. Ebenso ist zu erwarten, dass der Gesetzgeber den Baustandard schrittweise zu immer mehr Energieeffizienz verschieben wird. Was heute noch fortschrittlich wirkt, ist vermutlich in wenigen Jahren bereits die gesetzliche Norm.

Anlagen: Energetische Baustandards Erlangen
Energetische Planungsvorgaben
Fraktionsantrag 033/2010

III. Abstimmung

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 18.05.2010

Protokollvermerk:

Im Einverständnis mit dem Antragsteller wird dieser Punkt in der Sitzung des UVPA am 18.05.2010 abgesetzt.

Dieses Thema steht auf der Tagesordnung Nachbarschaftskonferenz, damit das Thema Energieeffizienz abgestimmt interkommunal vorangebracht werden kann.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Bruse
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

VI/611 T. 1341

611/028/2010

TOP: 26

15. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7)

- Änderung des Kapitels B V 3 Energieversorgung

- Streichung des Kapitels B XIII Verteidigung;

hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen

Beratung	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

I. Antrag

Stellungnahme der Stadt Erlangen:

Die Stadt Erlangen erhebt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 15. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7) - Änderung des Kap. B V 3 Energieversorgung und Streichung des Kap. B XIII Verteidigung - keine Einwendungen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Berücksichtigung energierelevanter Ziele der Stadt Erlangen

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zu der 15. Änderung des Regionalplans soll eine Stellungnahme abgegeben werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Stellungnahme der Stadt Erlangen soll in das anhängige Änderungsverfahren eingebracht werden.

1 Vorbemerkung

Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken hat in der Planungsausschusssitzung am 15.03.2010 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 15. Änderung des Regionalplans - Änderung des Kap. B V 3 Energieversorgung und Streichung des Kap. B XIII Verteidigung - beschlossen.

Mit Schreiben vom 06.04.2010 bat der Planungsverband die Stadt Erlangen um Stellungnahme zur 15. Änderung des Regionalplans bis zum 11.06.2010.

2 Änderung des Kap. B V 3 Energieversorgung

In Ergänzung der bisherigen Änderungen des Regionalplans sollen weitere Gebiete neu bzw. erneut hinsichtlich der Möglichkeit zur Aufnahme als Vorranggebiet Windkraft überprüft werden.

Im Rahmen der 15. Änderung des Regionalplans wird zunächst das Gebiet des Landkreises Nürnberger Land hinsichtlich neuer Gebiete für die Windnutzung bearbeitet – die weiteren Landkreise der Region werden in nachgelagerten Fortschreibungen des Regionalplans überprüft.

Grund für den Fortschreibungsprozess zum Thema Windkraft ist zum einen die im Hinblick auf die nationalen Klimaschutzziele erforderliche verstärkte Förderung erneuerbarer Energieformen auch innerhalb der Industrieregion Mittelfranken und zum anderen die Absicht der Region, eine dauerhafte Rechtssicherheit für alle Städte und Gemeinden sowie alle potenziellen Investoren zu gewährleisten.

Als vorgeschlagene Änderungen stellen sich dar:

- Vergrößerung des Vorranggebietes¹ Windkraft (WK) 8 (Altdorf b. Nürnberg/Offenhausen)
- Aufstufung des Vorbehaltsgebiete² WK 23, 24, 25, 26 und 27 (alle Lauf a.d.Pegnitz) zu Vorranggebiete;
Verkleinerung der Gebiete WK 25, 26, und 27 aufgrund der einzuhaltenden Abstände zu Ottensoos bzw. zu Kohlenschlag (Lauf a.d.Pegnitz)
- Aufnahme der Vorranggebiete WK 31 und 32 (Schnaittach/Simmelsdorf)
- Aufnahme des Vorranggebietes WK 33 (Leinburg /Offenhausen/Altdorf b.Nürnberg)
- Aufnahme der Vorranggebiete WK 34 und 35 (Happurg)
- Nach der Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) stellen Vorbehaltsgebiete entgegen der bisherigen bayerischen Handhabung unabhängig von ihrer Kennzeichnung Grundsätze der Raumordnung dar; sämtliche Vorbehaltsgebiete Windkraft werden daher innerhalb des Fortschreibungsentwurfs als Grundsätze der Raumordnung (B II 1.1.1.1) festgelegt.
(vgl. Anlage)
- Nach ministerieller Vorgabe sind Ziele der Raumordnung nicht mehr als „Soll-Vorschriften“ möglich und in der Formulierung erforderlichenfalls entsprechend zu ändern (z.B. „sind“,

¹ In den Vorranggebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion Nutzung der Windkraft nicht vereinbar sind.

² In den Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll der Nutzung der Windkraft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

„sind zu“, „haben zu“).

Grundsätze der Raumordnung sind künftig als „Soll-Gaben“ zu formulieren. Der Fortschreibungsentwurf wurde an diese neuen Vorgaben angepasst.

- Die Begründung wurde entsprechend den genannten Änderungen im Textteil „Ziele und Grundsätze“ angepasst bzw. ergänzt und in Teilbereichen redaktionell überarbeitet.

3 Streichung des Kap. B XIII Verteidigung

Das bisherige Kapitel B XIII Verteidigung entfällt, da insoweit für Regelungen auf der Ebene des Regionalplans keine Notwendigkeit mehr besteht und der Planungsausschuss des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken deshalb in der Sitzung vom 27.07.2009 einstimmig die ersatzlose Streichung beschlossen hat.

4 Stellungnahme der Verwaltung

Die Erstellung einer Windenergiekonzeption für die Stadt Erlangen ist insbesondere aufgrund der unzureichenden Windhöffigkeit im Stadtgebiet nicht erforderlich. Diese Äußerung wurde seinerzeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 14. Änderung des Regionalplans Kap. B V 3 Energieversorgung als Erlanger Stellungnahme zu dem Thema Windkraft abgegeben.

Die in der o.g. Stellungnahme gleichzeitig formulierten Erlanger Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zu den Energiesparten Elektrizität, Fernwärme und Gas sind in dem vorliegenden Änderungsentwurf berücksichtigt. Ihre Berücksichtigung wurde in der UVPA-Vorlage vom 13.11.2007 dem Fachausschuss zur Kenntnis gegeben.

In dem anhängigen Beteiligungsverfahren ist eine Stellungnahme ausschließlich auf die vorgenommenen Änderungen zu beziehen.

Hiervon sind die Belange der Stadt Erlangen nicht betroffen. Daher empfiehlt die Verwaltung, zu der 15. Änderung des Regionalplans - Änderung des Kap. B V 3 Energieversorgung und Streichung des Kap. B XIII Verteidigung - keine Einwendungen zu erheben.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel sind auf IPNr.: bzw. im Budget vorhanden!

Anlagen: Tekturkarte

III. Abstimmung

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 18.05.2010

Stellungnahme der Stadt Erlangen:

Die Stadt Erlangen erhebt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 15. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7) - Änderung des Kap. B V 3 Energieversorgung und Streichung des Kap. B XIII Verteidigung - keine Einwendungen.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis

Vorsitzende/r

gez. Bruse

Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

VI/611/T. 1335

611/029/2010

TOP: 27

**Bebauungsplan Nr. 380 der Stadt Erlangen
- Universität Staudtstraße - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Billigungsbeschluss**

Beratung	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	Ö	Beschluss	mehrheitlich angenommen

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

Frühzeitige Bürgerbeteiligung vom 23.11.2009 bis einschließlich 04.12.2009, Beteiligung der Behörden und der städtischen Fachämter mit Schreiben vom 17.11.2009 mit einem Beantwortungszeitraum vom 18.11.2009 bis 18.12.2009.

I. Antrag

Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 2 wird beigetreten.

Der mit Aufstellungsbeschluss vom 19.05.2009 vom Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Stadtrates beschlossene Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 380 – Universität Staudtstraße – mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 22.04.2010 wird gebilligt und ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB ist durchzuführen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Anlass: Durch die geplante Ansiedelung des Max-Planck-Institutes (Institut des Lichts) und zu den bereits laufenden Ausbauplanungen der Universität entsteht ein weiterer Flächenbedarf, der nicht mehr innerhalb der bisher ausgewiesenen und erschlossenen Flächen gedeckt werden kann.

Ziel: Ziel ist daher die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die geordnete städtebauliche Entwicklung im Bereich zwischen Universität Südgelände und dem Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“. Ziele sind dabei im Einzelnen:

1. Bedarfsdeckung universitärer und universitätsnaher Nutzungen
2. Eine leistungsfähige, angemessene Erschließung des Plangebietes
3. Geordnete bauliche Entwicklung des Plangebietes unmittelbar an der Grenze zum Naturschutzgebiet
4. Sicherung bedeutender Freibereiche innerhalb des Plangebietes
5. Starke Durchgrünung des Plangebietes und Vernetzung mit dem Landschaftsraum
6. Anbindung des Plangebietes an die umgebenden Wohn- und Universitätsstandorte

b) Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich gem. § 9 (7) BauGB umfasst die Grundstücke Flst.-Nr. 1945/23, 1945/79, 1945/81, 1945/82, 1945/83, 1945/174, 1945/175, 1945/176 sowie Teilflächen der Grundstücke der Flst.-Nr. 1945/136, 1946/620, 1946/648, 1946/649. Das Plangebiet wird im Osten durch die Kurt-Schumacher-Straße, im Süden im Wesentlichen durch den Röthelheimgraben, im Westen durch den Feldweg zwischen Staudtstraße und Schenkstraße und im Norden durch das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich weist eine Fläche von ca. 11,5 ha auf und umfasst mithin die Flächen, die für eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Sinne der Ziele und Zwecke erforderlich sind.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist der überwiegende Teil des Plangebietes als Sonderbaufläche „Universität“ dargestellt. Bisher besteht für den Planbereich kein Bebauungsplan. Der geplante Bebauungsplan wird aus den Darstellungen des FNP entwickelt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 380 – Universität Staudtstraße – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan gemäß BauGB wird durchgeführt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Umweltprüfung

Im Rahmen des bisherigen Bauleitplanverfahrens wurden innerhalb des gesamten Geltungsbereichs sowie im Gesamten Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ und südlich der Staudtstraße (sog. Südgelände) durch die ANUVA Landschaftsplanung GbR zahlreiche Untersuchungen der Fauna und Flora durchgeführt. Dies beinhaltet u.a. folgende Einzelgutachten:

Umweltbericht, Artenschutzprüfung/ FFH-Verträglichkeitsprüfung mit Spezieller artenschutzrechtliche Prüfung, Faunakartierung zur speziellen artenschutzrechtliche Prüfung, FFH-Vorprüfung, Übersichtskarte zur FFH-Vorprüfung, einer Biotop- und Nutzungstypenkartierung mit Bericht zur Biotop- und Nutzungstypenkartierung, eine Baum- und Gehölzerfassung mit Karte und Bericht. Ferner wurde ein Pflege- und Entwicklungskonzept für das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ entwickelt. In der Folge wurde eine Eingriffsausgleichsbilanz sowohl für den naturschutzrechtlichen als auch den Waldausgleich erarbeitet und auf den vorgenannten Grundlagen der Grünordnungsplan entwickelt.

b) Städtebauliche Ziele

Als planerische Grundlage der künftigen städtebaulichen Entwicklung dient der am 27.03.1996 vom Stadtrat beschlossene Rahmenplan für den Stadtteil Röthelheimpark. Dieser sieht im Süden im Wesentlichen eine Sonderbaufläche „Universität“ vor.

Die Bebauung soll in diesem Bereich eine offene Verzahnung mit dem Landschaftsraum bilden, sodass zum Naturschutzgebiet „Exerzierplatz,“ hin deutliche Einzelbaukörper ablesbar werden. Die Hauptnutzungen sind zur Haupteinschließung (Stadtsstraße) hin konzentriert, zum Naturschutzgebiet ist eine deutliche Abstufung der maximalen Gebäudehöhe vorgesehen. Die Erschließung des Gebietes erfolgt von der Kurt-Schumacher-Straße über die Stadtsstraße. Hier sind öffentliche Stellplätze vorgesehen. Eine Erschließung durch den ÖPNV (Busverkehr) wird ermöglicht.

Die stark baumbestandenen Grünbereiche entlang der Stadtsstraße und insbesondere das Gehölz zum Exerzierplatz hin werden gesichert, um hier eine dauerhafte Eingrünung zu erreichen.

1.

2. c) Verfahrensablauf

1.) Aufstellung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) hat am 18.05.2009 die Aufstellung des Bebauungsplans für das Gebiet Universität nördlich der Stadtsstraße nach den Vorschriften des BauGB beschlossen.

2.) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 23.11.2009 bis einschließlich 04.12.2009 durchgeführt. Seit dem 23.11.2009 ist der Planentwurf mit Begründung und Anlagen im Internet einsehbar gewesen. Es wurden keine Stellungnahmen von Bürgern vorgebracht.

3.) Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der städtischen Fachämter gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 17.11.2009 mit einem Beantwortungszeitraum vom 18.11.2009 bis 18.12.2009.

Am 27.11.2009 fand im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ein Erörterungstermin statt („Scoping“).

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden 51 Behörden und 23 Fachämter beteiligt. Das Ergebnis der frühzeitigen Ämterbeteiligung sowie des Erörterungstermins haben zu geringfügigen Änderungen des Bebauungsplanentwurfs geführt. Diese betreffen insbesondere folgende Punkte:

- Geringfügige Reduzierung der überbaubaren Grundstücksfläche insbesondere in den östlichen und westlichen Randbereichen,
- Reduzierung des Geltungsbereichs im Bereich südlich des Röthelheimgrabens,
- Verfeinerung der Planung für die erforderlichen Erschließungsanlagen,
- Genauere Definition der Flächen für den Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Es wird darauf hingewiesen, dass bereits im Vorfeld im Rahmen eines Instruktionsverfahrens zahlreiche Anregungen von Fachämtern in die Planung eingeflossen sind.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	./.	€ bei IPNr.:
Sachkosten:	./.	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	./.	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	./.	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	./.	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	./.	

Insbesondere hinsichtlich der Kosten für die Erschließung (z.B. Neubau Staudtstraße), Entwässerung, den bedarfsgerechten Umbau des Knotens Kurt-Schumacher-Straße mit der Staudtstraße, den Kosten für Ausgleichsmaßnahmen und weiterer Kosten (z.B. Verfahrenskosten) sind mit den Grundstückseigentümern zu gegebenem Zeitpunkt entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Diese wird auch eine kostenneutrale Übereignung der erforderlichen Grundstücksflächen beinhalten.

- Anlagen:**
1. Übersichtslageplan mit Geltungsbereich
 2. Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Prüfung der Stellungnahmen aus Behördenbeteiligung mit Ergebnis

III. Abstimmung

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 18.05.2010

Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 2 wird beigetreten.

Der mit Aufstellungsbeschluss vom 19.05.2009 vom Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Stadtrates beschlossene Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 380 – Universität Staudtstraße – mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 22.04.2010 wird gebilligt und ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB ist durchzuführen.

mit 10 gegen 3 Stimmen

gez. Dr. Balleis

Vorsitzende/r

gez. Bruse

Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

III/321-1

321/010/2010

TOP: 27.1

Unfallhäufung an der Querungshilfe Schillerstraße

Beratung	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

Polizei, Marie-Therese-Gymnasium (MTG), Schulverwaltungsamt sowie Tiefbauamt

I. Antrag

Mit Vermerk vom 12. Februar 2010 teilt das Tiefbauamt mit, dass sich im Bereich der im September 2009 realisierten Mittelinsel in der Schillerstraße zwischenzeitlich 20 Unfälle ereignet haben und anhand der Beobachtungen über die Unfallursachen ein Ende nicht absehbar erscheint.

Auf Grund der Unfallbilanz und entsprechend der für die städtische Unfallkommission geltenden und praktizierten Handlungsweise bedarf es einer Überprüfung möglicher Veränderungen. Mangels alternativen Standorten in westlicher als auch östlicher Richtung der Schillerstraße und baulicher Veränderungen sollte aus Sicht des Tiefbauamtes ein Rückbau der Querungseinrichtung in Erwägung gezogen werden.

Das Ordnungs- und Straßenverkehrsamt hat die Polizei, das Marie-Therese-Gymnasium sowie das Schulverwaltungsamt angehört und um dortige Einschätzung zur Situation bzw. einem evtl. Rückbau der Mittelinsel gebeten.

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

➤ PI Erlangen-Stadt

Die Polizei weist darauf hin, dass sie bereits in der Stellungnahme vom 30.1.2008 keine zwingende Notwendigkeit für eine Querungshilfe gesehen hat. Seit der Realisierung der Mittelinsel (Auswertung September 2009 – Februar 2010) sind der Polizei 14 Unfälle gemeldet worden. In der Regel übersehen ausparkende Autofahrer die vorhanden niedrigen Rohrständer mit den Verkehrszeichen 222 StVO "Vorgeschriebene Vorbeifahrt – rechts vorbei" und fahren diese um. Die Einzelschäden sind zwar relativ gering, auf Grund der hohen Anzahl von Unfällen liegt der Gesamtschaden jedoch bei mehreren Tausend Euro. Verletzte Personen sind bislang nicht zu verzeichnen. Andere Unfälle im Gesamtbereich des MTG ereigneten sich nach wie vor nicht.

Die Polizei sieht im Rückbau der Querungshilfe die einzige Möglichkeit, weitere Unfälle zu vermeiden.

- Marie-Therese-Gymnasium
Die Schulleitung des MTG teilt mit, dass die Insel zu einer deutlichen Reduzierung der gefahrenen Geschwindigkeiten geführt habe. Eine Gefährdung der Schüler durch den aus- bzw. einparkenden Verkehr werde nicht befürchtet. Die Schulleitung ist daher der Meinung, dass die Mittelinsel erhalten bleiben sollte.

Nach Einschätzung der Schulleitung befindet sich die Insel einige Meter zu weit östlich des Eingangs zum MTG und sollte sich genau auf Höhe des Eingangs befinden. Vielleicht könnte man dadurch die Probleme beim Parken lösen.
- Schulverwaltungsamt
Das Schulverwaltungsamt schließt sich den Ausführungen des MTG an und ist ebenfalls für die Beibehaltung der Mittelinsel.

Nach einer aktuellen Mitteilung des Tiefbauamtes vom 7.4.2010 haben sich seit dem o. g. Vermerk (12.2.2010) weitere 3 Unfälle an der Querungshilfe ereignet. Das Ordnungs- und Straßenverkehrsamt kommt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen trotzdem zum Ergebnis, dass die Mittelinsel aus Gründen der Schulwegsicherheit zunächst beibehalten werden sollte. Sollte sich die Unfallhäufigkeit im Laufe des Jahres 2010 nicht entscheidend reduzieren, wäre die Angelegenheit erneut zu beurteilen und es müsste über einen Rückbau der Mittelinsel nachgedacht werden. Bis dahin ist die Örtlichkeit weiter zu beobachten.

II. Begründung

III. Abstimmung

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 18.05.2010

Der Sachbericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Herrn Stadtrat Thaler wird diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

TOP: 28

Anfragen

Beratung	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	Ö		

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

I. Antrag

II. Begründung

III. Abstimmung

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 18.05.2010

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Traub-Eichhorn möchte den Sachstand bezüglich eines Schreibens der Bürgerinitiative Bruck bezüglich eines Antrags alternativen Aurachübergangs erfahren.

Oberbürgermeister Dr. Balleis berichtet über ein Gespräch mit der Bürgerinitiative Bruck in dem eine einvernehmliche Lösung über einen Rundweg erzielt wurde.

gez. Dr. Balleis

Vorsitzende/r

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Sitzungsende am 18.05.2010, 20:30 Uhr

Der Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Balleis

Der Schriftführer:

.....

Kenntnis genommen

Für die CSU:

Für die SPD:

Für die Grüne Liste:

Für die FDP:

Für die Erlanger Linke:

Für die ÖDP:

Für die FWG: